

Endgültige Angebotsbedingungen vom

29. April 2009
(Tranche 5240)

zum

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 14. Januar 2009

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Mini Future Turbo Optionsscheine

bezogen auf

Aktien bzw. Indizes bzw. Rohstoffe bzw.
Wechselkurse

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc.
New York, Vereinigte Staaten von Amerika
(Garantin)

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt
(Anbieterin)

Diese Endgültigen Angebotsbedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt in der Fassung der jeweiligen Nachträge

Präsentation der Endgültigen Angebotsbedingungen

Gegenstand der Endgültigen Angebotsbedingungen vom 29. April 2009 zum Basisprospekt vom 14. Januar 2009 (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") sind Mini Future Turbo Optionsscheine, die von der Goldman Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") begeben werden (die "**Optionsscheine**").

Die Endgültigen Angebotsbedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Angebotsbedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d. h. es werden alle Teile wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden mit einem Platzhalter ("●") gekennzeichnete Stellen nachgetragen. Alternative oder wählbare (in dem Basisprospekt mit eckigen Klammern ("[]") gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Angebotsbedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen. Die Vorlagen für die Abschnitte I., II., III., IV. und V. der Endgültigen Angebotsbedingungen befinden sich in den korrespondierenden Teilen im Basisprospekt.

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und die Garantin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Angebotsbedingungen zusammensetzen. Soweit Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen und den darin enthaltenen Optionsscheinbedingungen vom Basisprospekt abweichen, sind die Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorrangig gegenüber den Angaben im Basisprospekt. Dies stellt keine Ermächtigung der Emittentin dar, bei der Präsentation der Endgültigen Angebotsbedingungen von dem durch den Basisprospekt vorgegebenen Rahmen abzuweichen.

Es ist zu beachten, dass es sich bei Optionsscheinen um äußerst risikoreiche Wertpapiere handelt, bei denen ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten möglich ist. Nähere Ausführungen hierzu sind der Beschreibung der Risikofaktoren (vgl. Abschnitt I. der Endgültigen Angebotsbedingungen) zu entnehmen.

Der Prospekt sowie die Endgültigen Angebotsbedingungen ersetzen nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren Finanzberater. Die in dem Prospekt oder den Endgültigen Angebotsbedingungen, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Garantin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Garantin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Optionsscheinen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Optionsscheine im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

INHALTSVERZEICHNIS DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

I.	RISIKOFAKTOREN	5
	A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	5
	1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin	5
	2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin	6
	B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren	6
	C. Mit den Optionsscheinen verbundene Risikofaktoren	9
	1. Produktbezogene Risikofaktoren	9
	2. Basiswertbezogene Risikofaktoren	14
	3. Produktübergreifende Risikofaktoren	17
	D. Risiko von Interessenkonflikten	21
II.	ANGABEN ÜBER DIE OPTIONSSCHEINE	24
	A. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen	24
	1. Beschreibung der Wertpapiere	24
	2. Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater	24
	3. Verkaufsbeginn / Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung	24
	4. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Optionsscheine	24
	5. Währung der Wertpapieremission	24
	6. Verbriefung, Lieferung	25
	7. Börsennotierung	25
	8. Handel in den Optionsscheinen	25
	9. Bekanntmachungen	25
	10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand	25
	11. Angaben zu den Basiswerten	26
	12. Übernahme	36
	13. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	36
	14. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	36
	B. Funktionsweise von Mini Future Turbo Optionsscheinen	39
	C. Optionsscheinbedingungen	44
	D. Garantie	84
III.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	89
IV.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN	90
V.	BESTEUERUNG	92

Die Optionsscheine sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Rückzahlungsbetrag gemäß diesen Optionsscheinbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, dass kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 7 der Optionsscheinbedingungen beschrieben), als abgegeben.

I. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Käufer der Optionsscheine, die Gegenstand des Basisprospekts bzw. der Endgültigen Angebotsbedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie der Endgültigen Angebotsbedingungen treffen.

Niemand sollte die Optionsscheine erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Käufer der Optionsscheine sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Optionsscheine geeignet ist.

A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin (sowie auch die Bonität der Garantin) berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Optionsscheine im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten, sofern das Risiko nicht durch die Garantie abgefangen werden kann. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang

auch, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den begebenen Optionsscheinen schließt die Emittentin regelmäßig mit ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen Absicherungsgeschäfte ab. In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Optionsscheine abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu anderen Emittenten mit einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen. Den Inhabern von Optionsscheinen der Emittentin stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Ein Rating der Emittentin bezüglich ihres Bonitätsrisikos durch namhafte Ratingagenturen wie Moody's oder Standard and Poor's besteht nicht.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen werden sowohl durch positive, als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") und die mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammen "**Goldman Sachs**" oder die "**Goldman Sachs Gruppe**") sind wesentlichen, ihrem Geschäftsbetrieb innewohnenden Risiken ausgesetzt, einschließlich Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und operationalen Risiken sowie rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken.

- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann auch weiterhin durch Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten und durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen negativ beeinflusst werden.
- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann auch weiterhin von fallenden Anlagewerten negativ beeinflusst werden.

- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann auch weiterhin von Störungen an den Kreditmärkten, einschließlich des eingeschränkten Zugangs zu Krediten sowie von erhöhten Kosten für den Erhalt eines Kredits, negativ beeinflusst werden.
- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann auch weiterhin durch Veränderungen in der Höhe der Marktvolatilität negativ beeinflusst werden.
- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann auch weiterhin aufgrund von Marktunsicherheit und mangelndem Vertrauen unter Investoren und Unternehmensleitern aufgrund des allgemeinen Rückgangs geschäftlicher Aktivitäten und anderer unvorteilhafter wirtschaftlicher bzw. geopolitischer Bedingungen oder unvorteilhafter Marktbedingungen negativ beeinflusst werden.
- Das Anlagegeschäft von Goldman Sachs kann durch das schlechte Anlageergebnis ihrer Anlageprodukte negativ beeinflusst werden.
- Bei Goldman Sachs können Verluste auf Grund von ineffektiven Risikomanagementverfahren und -strategien entstehen.
- Die Liquidität und die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, falls Goldman Sachs der Zugang zu Fremdkapitalmärkten oder der Verkauf von Vermögen nicht möglich sein sollte oder falls das Credit Rating von Goldman Sachs herabgestuft werden sollte oder falls die *Credit Spreads* von Goldman Sachs erhöht werden.
- Die Garantin ist eine Holdinggesellschaft und ist im Hinblick auf ihre Liquidität von Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften, die Beschränkungen unterliegen, abhängig.
- Wenn Geschäftspartner von Goldman Sachs, die dieser Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden oder deren Wertpapiere und Verpflichtungen Goldman Sachs als Gläubiger hält, ihre Verbindlichkeiten der Goldman Sachs gegenüber nicht erfüllen oder sich die Kreditqualität der Geschäftspartner verschlechtert, kann dies das Geschäft, die Profitabilität und die Liquidität von Goldman Sachs negativ beeinflussen.
- Die Konzentration von Risiken erhöht die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Verlusten.
- Die Finanzdienstleistungsindustrie ist einem intensiven Wettbewerb unterworfen.
- Goldman Sachs ist erhöhten Risiken ausgesetzt, da neue Geschäftsinitiativen dazu führen, dass Transaktionen mit einer größeren Anzahl von Kunden, neuen Anlageklassen und in neuen Märkten durchgeführt werden.

- Derivative Transaktionen können zu unerwarteten Risiken und potenziellen Verlusten führen.
- Ein Fehler in den operationellen Systemen oder der Infrastruktur dieser Systeme der Goldman Sachs oder dritter Parteien kann die Liquidität von Goldman Sachs beeinträchtigen, ihre Geschäftstätigkeit stören, zu der Offenlegung vertraulicher Informationen führen, ihre Reputation beeinträchtigen oder zu Verlusten führen.
- Das Geschäft von Goldman Sachs könnte durch das vermehrte Auftreten von Interessenkonflikten und deren ungenügende Identifizierung und deren unangemessene Behandlung negativ beeinflusst werden.
- Die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs und ihrer Kunden sind weltweit Gegenstand weitreichender und einschneidender Regulierungen.
- Die Vereinbarungen mit dem Finanzministerium der Vereinigten Staaten von Amerika (*U.S. Treasury*) und Berkshire Hathaway Inc. legen Goldman Sachs Beschränkungen und Verpflichtungen auf, aufgrund derer die Möglichkeit der Goldman Sachs zu Dividendenerhöhungen, zum Rückkauf von Stammaktien (*Common Stock*) und Vorzugsaktien (*Preferred Stock*) und der Zugang zum Aktienkapitalmarkt begrenzt ist.
- Eine wesentliche rechtliche Haftung von Goldman Sachs oder signifikante regulatorische Maßnahmen gegen Goldman Sachs könnten wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf Goldman Sachs haben oder signifikante Reputationsschäden bei Goldman Sachs verursachen, welche die Geschäftsaussichten von Goldman Sachs erheblich beeinträchtigen könnten.
- Das Wachstum des elektronischen Handels und die Einführung von neuen Technologien können eine negative Auswirkung auf das Geschäft von Goldman Sachs haben und den Wettbewerb verstärken.
- Das Geschäft von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, wenn es Goldman Sachs nicht gelingt, qualifizierte Mitarbeiter einzustellen und zu halten.
- Goldman Sachs besitzt Energieerzeugungsanlagen und übt damit verbundene Tätigkeiten aus, unterliegt somit umfangreicher Regulierung und trägt Umwelt- und andere Risiken, die mit dem Betreiben solcher Anlagen verbunden sind.
- Im Rahmen ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit ist Goldman Sachs politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und operationellen Risiken ausgesetzt, die mit der Tätigkeit in einer Vielzahl von Ländern verbunden sind.

- Aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen oder Katastrophen (einschließlich des Ausbreitens einer Epidemie, Terroranschlägen oder Naturkatastrophen) kann es zu Verlusten bei Goldman Sachs kommen.

Bei den Wertpapieren handelt es sich nicht um Einlagen (*Bank Deposits*) und sie sind in den Vereinigten Staaten weder durch die Bundeseinlagenversicherungsgesellschaft (*Federal Deposit Insurance Corporation*), den Einlagensicherungsfonds (*Deposit Insurance Fund*) noch durch eine andere staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert. Die Wertpapiere werden von der Garantin garantiert, wobei die Garantie gleichrangig gegenüber allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin ist.

Die Wertpapiere unterfallen nicht der Garantie durch die Bundeseinlagenversicherungsgesellschaft (Federal Deposit Insurance Corporation), die diese im Rahmen des zeitweiligen Liquiditätsgarantie-Programms (Temporary Liquidity Guarantee Program) abgegeben hat.

C. Mit den Optionsscheinen verbundene Risikofaktoren

1. Produktbezogene Risikofaktoren

Risikofaktoren im Hinblick auf die Optionsscheine und deren Funktionsweise

Optionsscheine sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen.

In Optionsscheinen ist das Recht der Optionsscheininhaber auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages bei Ausübung der Option (das "**Optionsrecht**") verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger bei Kauf von Optionsscheinen einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Dauer-Inhaber-Sammeloptionsschein. Die Ausgabe einzelner effektiver Optionsscheine ist hingegen gemäß den Optionsscheinbedingungen ausgeschlossen.

Die Voraussetzungen für die Zahlung eines Abrechnungsbetrages sind bei **Call** (auch Long) und **Put** (auch Short) Optionsscheinen unterschiedlich ausgestaltet: Während dieses Recht (nach genauerer Maßgabe der Optionsscheinbedingungen) bei Call Optionsscheinen davon abhängt, um welchen Betrag der maßgebliche Kurs des Basiswerts an einem bestimmten Bewertungstag (der "**Abrechnungskurs**") den Basiskurs *überschreitet*, kommt es bei Put Optionsscheinen auf den Betrag an, um den der Abrechnungskurs den Basiskurs am Bewertungstag *unterschreitet*. Mit Call bzw. Long Optionsscheinen setzen Sie daher auf einen Kursanstieg des Basiswerts, bei Put bzw. Short Optionsscheinen hingegen auf einen Kursverlust des Basiswerts. Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Optionsscheins während der Laufzeit: Ein Call Optionsschein verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Optionsscheinen maßgeblicher Faktoren)

dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes *fällt*. Umgekehrt gilt für einen Put Optionschein, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des Basiswertes *steigt*.

Das **Ratio** gibt bei einem Optionsschein an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Optionsschein bezieht. Das Ratio lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Ratio von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Optionsschein auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswertes bezieht. Die oben beschriebene Differenz zwischen Abrechnungskurs und Basiskurs ist entsprechend bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages stets mit dem Ratio zu multiplizieren.

Das durch einen Optionsschein verbrieftete Recht zur Ausübung einer Option kann verschieden ausgestaltet sein. Bei Optionsscheinen mit **europäischer Ausübung** können diese nur am Ende der Laufzeit ausgeübt werden. Folglich ist der für die Bestimmung des Abrechnungskurses maßgebliche Bewertungstag in den Optionsscheinbedingungen festgelegt und eine Ausübung des Optionsrechts während der Laufzeit ausgeschlossen. Bei Optionsscheinen mit **amerikanischer Ausübung** oder **Bermuda Ausübung** kann das Optionsrecht an in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Tagen während der Laufzeit der Optionsscheine ausgeübt werden. In diesem Fall erhält der Anleger die Möglichkeit durch die Wahl eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Ausübungstermins den für die Bestimmung des Abrechnungskurses maßgeblichen Bewertungstag und den Tag der Fälligkeit selbst zu wählen. **Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass die Ausübung der Optionsscheine nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen innerhalb bestimmter Zeiträume oder bei Eintritt bestimmter Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann.**

Die Ausübung eines Optionsscheins erfolgt entweder durch Abgabe einer in den Optionsscheinbedingungen näher definierten förmlichen Ausübungserklärung, die nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen form- und fristgebunden ist, oder –bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung bzw. sofern ausdrücklich in den Optionsscheinbedingungen vorgesehen – durch eine automatische Ausübung der Optionsscheine am Laufzeitende, ohne dass es einer gesonderten Erklärung des jeweiligen Optionsscheininhabers bedarf.

Optionsscheine sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten - bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten - besonders hoch.

Ein Optionsschein verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Optionsscheins können daher **nicht** durch andere Erträge des Optionsscheins kompensiert werden.

Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit von Optionsscheinen

Die Optionsscheine können sowohl als Closed End, als auch als Open End Optionsscheine ausgestaltet sein.

Closed End Optionsscheine

Closed End Optionsscheine haben eine in den Optionsscheinbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Optionsscheins ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Endfälligkeitstag der Optionsscheine. Der Abrechnungsbetrag der Optionsscheine wird an einem bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen definierten Tag durch die Emittentin ausbezahlt. Sofern die Optionsausübung amerikanisch oder Bermuda ausgestaltet ist, können die Optionsscheine, vorbehaltlich des Eintretens eines laufzeitbeendenden Ereignisses (z.B. Knock-Out Ereignis) während ihrer Laufzeit an bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Tagen durch die Optionsscheininhaber ausgeübt werden. Bei europäischer Optionsausübung werden die Optionsscheine am Ende der Laufzeit automatisch ausgeübt.

Bitte beachten Sie, dass die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt sein kann, die Closed End Optionsscheine außerordentlich zu kündigen, beispielsweise bei Störungen im Handel in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarktes) oder bei Vorliegen eines Weiteren Störungsereignisses. Bei einer kurzfristigen Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin, hat der Optionsscheininhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr, sein Optionsrecht auszuüben.

Näheres zum Kündigungsrecht der Emittentin entnehmen Sie bitte den Optionsscheinbedingungen.

Open End Optionsscheine

Open End Optionsscheine haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Die Laufzeit der Optionsscheine endet entweder

- mit Eintritt eines in den Optionsscheinbedingungen definierten laufzeitbeendenden Ereignisses (Knock-Out Ereignis) oder
- durch Ausübung durch den Optionsscheininhaber oder
- durch Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen.

Bitte beachten Sie, dass die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt sein kann, Open End Optionsscheine außerordentlich zu kündigen, beispielsweise bei Störungen im Handel in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarktes) oder bei Vorliegen eines Weiteren Störungsereignisses. Darüber hinaus ist die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt, Open End Optionsscheine durch Bekanntmachung nach der entsprechenden Bestimmung in den jeweils anwendbaren Optionsscheinbedingun-

gen ordentlich zu kündigen. Bei einer kurzfristigen Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin, hat der Optionsscheininhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr, sein Optionsrecht auszuüben. Bitte beachten Sie, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Inanspruchnahme des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarktes) ist. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, eine Position in den Optionsscheinen über einen längeren Zeitraum halten zu können.

Näheres zum Kündigungsrecht der Emittentin entnehmen Sie bitte den Optionsscheinbedingungen.

Risikofaktoren im Hinblick auf den Hebeleffekt von Optionsscheinen

Eines der wesentlichen Merkmale von Optionsscheinen ist der so genannte Hebeleffekt (der "**Leverage-Effekt**"): Eine Veränderung des Wertes des Basiswertes hat eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge. **Daher sind mit Optionsscheinen im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert überproportionale Verlustrisiken verbunden.** Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, umso größer ist auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Ferner ist zu beachten, dass der Leverage-Effekt typischerweise umso größer ist, je kürzer die (Rest-)Laufzeit des Optionsscheins ist.

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Knock-Out Level

Bei Optionsscheinen, die mit einem Knock-Out Level ausgestattet sind, besteht die Möglichkeit des wertlosen Verfalles der Optionsscheine während der Laufzeit der Optionsscheine, sofern ein sog. Knock-Out Ereignis eingetreten ist.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den Optionsscheinbedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf den Kursverlauf des Basiswerts oder den Wert der Optionsscheine im Vergleich zu einer definierten Kurs- oder Wertschwelle (Knock-Out Level) bezieht. Im Falle des Eintritts eines solchen Knock-Out Ereignisses ist die Laufzeit der Optionsscheine automatisch beendet, das Optionsrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages erlischt automatisch und die Optionsscheine verfallen, vorbehaltlich einer eventuellen Auszahlung des Restwerts der Optionsscheine (der "**Knock-Out Abrechnungsbetrag**"), wertlos. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass der Wert der Optionsscheine sich bei einer Annäherung des Kurses des Basiswertes bzw. des Wertes der Optionsscheine an einen Knock-Out Level im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.

Es ist zu beachten, dass sich bei Long Optionsscheinen durch die wiederkehrende Anpassung des Knock-Out Levels bei gleich bleibendem Kurs des Basiswertes die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht. Bei Short Optionsscheinen er-

höht sich durch die wiederkehrende Anpassung des Knock-Out Levels bei gleich bleibendem Kurs des Basiswertes die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, wenn der Referenzzinssatz unter die in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebene Zinsmarge fällt. Je länger ein Anleger in diesen Fällen die Optionsscheine hält, desto höher ist das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals. Bei Optionsscheinen auf Währungen erhöht sich das Risiko des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, sofern sich die Differenz zwischen dem Referenzzinssatz der Preiswährung und dem Referenzzinssatz für die Handelswährung vergrößert (Long Optionsscheine) bzw. verringert (Short Optionsscheine).

Es ist außerdem zu beachten, dass während des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses und der Phase der Feststellung des Knock-Out Abrechnungskurses im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine durch die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "Anbieter") gestellt werden. Ferner werden durch die Anbieter außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als dem offiziellen Referenzkurs des Basiswerts den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwarten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass weder die Emittentin noch die Anbieter der Optionsscheine gegenüber den Wertpapierinhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Optionsscheine übernehmen und dass Sie nicht darauf vertrauen sollten, die Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Ferner ist zu beachten, dass Anlegern ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es den Anbietern nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Knock-Out Abrechnungskurs oberhalb des aktuellen Basiskurses (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb des aktuellen Basiskurses (bei Short Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht eine solche Gefahr in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag der Kurs des Basiswertes erheblich fällt (bei Long Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (bei Short Optionsscheinen).

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Knock-Out-Ereignisses ihre Optionsrechte jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Optionsscheinbedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

Risikofaktoren im Hinblick auf Turbo (1-Delta) Optionsscheine

Optionsscheine reagieren nicht in einem konstanten Verhältnis auf Bewegungen des Basiswertes. Die Preissensitivität eines Optionsscheins erklärt die Kennziffer Delta. Sie beziffert die Veränderung des Optionsscheinpreises im Verhältnis zur Veränderung des Basiswertprei-

ses um eine Einheit. Das Delta eines Optionsscheins kann bei einem Call Optionsschein Werte zwischen 0 und 1 annehmen, bei einem Put Optionsschein Werte zwischen 0 und -1.

Optionsscheine, die "weit aus dem Geld" sind, werden von Veränderungen des Kurses des Basiswertes verhältnismäßig gering berührt und haben daher Preissensitivitäten nahe bei 0. Der Wert eines Optionsscheines dagegen, der „tief im Geld“ ist, besteht fast vollständig aus seinem Innerem Wert. Ein solcher Optionsschein bewegt sich quasi "im Gleichschritt" mit dem Preis des Basiswertes und hat eine Preissensitivität nahe bei 1 (Call) bzw. -1 (Put).

So genannte Turbo-Optionsscheine sind so ausgestaltet, dass sie ein festes Delta von 1 (Call bzw. Long) bzw. -1 (Put bzw. Short) aufweisen. Der Preis der Optionsscheine entspricht daher stets ihrem Inneren Wert (vorbehaltlich einer Berechnung eines *Spread* im Sekundärhandel) und weist keinen Zeitwert auf. Schwer nachvollziehbare preisbeeinflussende Faktoren wie z.B. die Volatilität des Basiswerts haben folglich keinen Einfluss auf den Wert von Turbo Optionsscheinen.

Die Ausstattungsmerkmale Basiskurs und Ratio sowie, falls vorgesehen, Knock-Out Level und Stop-Loss Level werden bei Turbo Optionsscheinen in regelmäßigen Abständen nach bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Regeln angepasst. Durch diese Anpassungen kann sich der Wert der Optionsscheine unabhängig von der Entwicklung des Wertes des Basiswerts vermindern.

2. Basiswertbezogene Risikofaktoren

Die vorliegenden Optionsscheine beziehen sich auf unterschiedliche Basiswerte. Für den Optionsscheininhaber sind jeweils nur diejenigen basiswertbezogenen Risikofaktoren maßgebend, die sich auf den dem jeweiligen Optionsschein zugrunde liegenden Basiswert beziehen.

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Aktien als Basiswert

Maßgebend für die Entwicklung des Werts der Optionsscheine ist die Kursentwicklung der Aktie. Die Kursentwicklung der Aktie lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, z.B. das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie z.B. Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik.

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Wechselkursen als Basiswert

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Wichtige im internationalen Devisenhandel gehandelte Währungen sind der

Dollar der USA (USD), der Euro (EUR), japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Wechselkurs "EUR/USD 1,4575", dass für den Kauf von einem Euro 1,4575 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Wechselkurs "USD/EUR 0,6845", dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,6845 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Wechselkurse unterliegen den unterschiedlichsten Einwirkungsfaktoren. Zu nennen sind hier beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Neben diesen noch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben.

Als Referenzkurse für den Basiswert können Werte von unterschiedlichen Quellen herangezogen werden. Einerseits können dies Wechselkurswerte sein, die im so genannten Interbankenhandel zustande kommen, da der Großteil des internationalen Devisenhandels zwischen Großbanken abgewickelt wird. Solche Werte werden auf Seiten von anerkannten Wirtschaftsinformationsdiensten (wie z.B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht. Andererseits können als Referenzkurse auch bestimmte amtliche, von Zentralbanken (wie z.B. der Europäischen Zentralbank) festgestellte Wechselkurse als Referenzkurse herangezogen werden.

Überkreuzberechnung von Währungswechselkurspaaren durch die Emittentin

Der Referenzkurs bestimmter Wechselkurspaare kann gegebenenfalls nicht in geeigneter Form von einer Referenzstelle abrufbar sein. Bei diesen Basiswerten wird der Referenzkurs deshalb von der Emittentin mittelbar über zwei Wechselkurswährungspaare, die jeweils eine Währung des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Wechselkurs-Währungspaars und zusätzlich eine gemeinsame Referenzwährung beinhalten, ermittelt, indem durch Gegenrechnung dieser beiden Wechselkurse der Wert des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Wechselkurses errechnet wird. Sie können den auf diese Weise ermittelten Referenzkurs des Wechselkurspaars deshalb nicht öffentlichen Quellen entnehmen, sondern regelmäßig bei der Emittentin unter www.goldman-sachs.de abrufen.

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Rohstoffen als Basiswert

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren bzw. Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften ("over the counter", außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren bzw. Rohstoffen sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte auf. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

Angebot und Nachfrage

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionskosten

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Liquidität

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Wetter und Naturkatastrophen

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Politische Risiken

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen

kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner sind eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Besteuerung

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd oder –steigend auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

3. Produktübergreifende Risikofaktoren

Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung von Optionsscheinen

Optionsscheine können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Optionsscheinen orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da die Emittentin bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen in ihrer Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Optionsscheine stellen. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Optionsscheinen grundsätzlich aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt wird.

Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht der mit dem Ratio multiplizierten Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes und dem Basiskurs (bei Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. zwischen dem Basiskurs und dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes (bei Put bzw. Short Optionsscheinen). Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht dem Abrechnungsbetrag, der am Fälligkeitstag der Optionsscheine an den Anleger ausgezahlt wird.

Der Marktpreis eines Optionsscheins spiegelt neben dem Inneren Wert auch den so genannten Zeitwert eines Optionsscheins wider. Die Höhe des Zeitwerts wird wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins sowie der impliziten Volatilität des Basiswerts (für die Zukunft erwartete Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts) bestimmt. Je länger die verbleibende Zeit bis zum Verfalltag und je höher die Volatilität des Basiswerts, desto höher ist der Zeitwert. Aufgrund einer Veränderung des Zeitwerts eines Optionsscheins kann eine Wertminderung des Optionsscheins daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes und damit der Innere Wert des Optionsscheins konstant bleibt.

Bitte beachten Sie daher, dass sowohl Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes als auch Veränderungen des Zeitwerts des Opti-

onsscheins den Wert Ihres Optionsscheines überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit des Optionsscheins kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Optionsscheins rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlustes des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Verzichten Sie bei Optionsscheinen mit amerikanischer oder Bermuda Ausübungsart während der Ausübungsfrist auf die Ausübung der Optionsscheine und werden die Optionsscheine am Endfälligkeitstag nicht automatisch ausgeübt, so wird Ihr Optionsschein mit Ablauf seiner Laufzeit wertlos. Auch in diesem Fall besteht das **Risiko des vollständigen Verlustes des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Auch dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch den Optionsschein verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können Ihr Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- sich der Wert der erworbenen Optionsscheine entsprechend vermindert; oder
- sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

Die vorstehend geschilderten Währungsrisiken bestehen allerdings nicht bei sog. Quanto Optionsscheinen, die sich auf Basiswerte beziehen, deren Kurs in einer anderen Währung als Euro ("EUR") ausgedrückt ist. Bei Quanto Optionsscheinen wird der Wechselkurs, zu dem der Kurs des Basiswerts in EUR umgerechnet wird, in den Optionsscheinbedingungen festgelegt.

Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die die mit dem Optionsschein verbundene Gewinnchance extrem vermindern können**. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Optionsscheins über alle beim Kauf oder Verkauf der Optionsscheine anfallenden Kosten.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt

von den Marktverhältnissen und den jeweils zu Grunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

Risikofaktoren aufgrund von Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb von Optionsscheinen mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Erträgen eines Wertpapiers verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

Risikofaktoren aufgrund einer Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin oder die Garantin

Kursänderungen des Basiswertes und damit der Optionsscheine können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin, die Garantin oder mit ihnen verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z. B. bei niedriger Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswertes haben kann.

Handel in dem Basiswert

Bitte beachten Sie, dass die Anbieterin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den dem Basiswert zugrunde liegenden Werten bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigen, und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität) ein solches Geschäft das Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter gemäß den Optionsscheinbedingungen relevanter Barrieren (Stop-Loss Level, Knock-Out Level) auslösen kann.

Angebotsgröße

Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Optionsscheine, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Optionsscheine zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Optionsscheine verändern. Bitte beachten Sie daher, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Optionsscheine im Sekundärmarkt möglich sind.

Risikofaktoren im Hinblick auf Anpassungsmaßnahmen und Kündigungsrechte

Anpassungsmaßnahmen werden nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen vorgenommen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswertes kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen

im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt und der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmaßnahme stehen würde.

Die Emittentin hat darüber hinaus im Fall des Vorliegens von besonderen den Basiswert betreffenden Umständen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie im Fall von Open End Optionsscheinen zusätzlich ein Recht zur ordentlichen Kündigung (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit von Optionsscheinen" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen). Im Falle der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts wird die Emittentin die Optionsscheine zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis und im Fall der ordentlichen Kündigung zum Abrechnungsbetrag am Kündigungstermin zurückzahlen. Es besteht dabei ein Wiederanlagerisiko, das heißt ein Risiko, dass der Anleger die vorzeitig zurückerhaltenen Mittel nur zu verschlechterten Konditionen wieder anlegen kann. Bei der Bestimmung des angemessenen Marktpreises im Fall einer außerordentlichen Kündigung kann die Emittentin verschiedene Marktfaktoren berücksichtigen. Grundsätzlich zählen dazu unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin bzw. der Garantin, berechnet anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags. Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei einer kurzfristigen Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin der Optionsscheininhaber unter Umständen keine Möglichkeit hat, das Optionsrecht auszuüben.

Risikofaktoren im Hinblick auf eine Änderung der steuerlichen Behandlung

Da zu innovativen Anlageinstrumenten - wie den vorliegenden Optionsscheinen – zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Optionsscheinen nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, welches auch die Änderung der Praxis der jeweiligen Finanzverwaltung umfasst. Alle in dem Basisprospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen gegebenenfalls getroffenen Aussagen zur steuerlichen Behandlung der Optionsscheine beziehen sich ausschließlich auf den Erwerb der Optionsscheine unmittelbar nach ihrer Begebung (Ersterwerb). Sofern Sie die Optionsscheine nach Emission erwerben, sollten Sie sich deshalb vorher von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Optionsscheine beraten lassen. Die Emittentin weist des Weiteren darauf hin, dass in Deutschland zu den Bestimmungen über die Einführung der Abgeltungssteuer einschließlich den damit verbundenen Übergangsregelungen nur begrenzt Verwaltungsanweisungen und noch keine rechtskräftige Urteile der Finanzgerichte ergangen sind. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung bei der Auslegung und Anwendung der die Abgeltungssteuer betreffenden Vorschriften auf die Investition eines Anlegers in die Optionsscheine zu einer anderen steuerrechtlichen Beurteilung als die Emittentin gelangen könnte. Zudem ist nicht auszuschließen, dass eine rückwirkende, für den Anleger steuerlich nachteilige Änderung der Übergangsregelungen zur Einführung der Abgeltungssteuer erfolgt.

D. Risiko von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Optionsscheinen in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Optionsscheine und die Höhe eines etwaigen Abrechnungsbetrags haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können ferner Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder in diesen enthaltenen Gesellschaften halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Optionsscheinen entstehen können.

Zudem können die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs gegebenenfalls in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder Index-Sponsor. Daher können hinsichtlich der Pflichten bei der Ermittlung der Kurse der Optionsscheine und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten, obwohl die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs ihren Verpflichtungen in einer wirtschaftlich angemessenen Weise nachkommen werden. Ferner können die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs in Verbindung mit künftigen Angeboten des Basiswerts oder Bestandteilen des Basiswerts als Konsortialmitglied, als Finanzberater oder als Geschäftsbank fungieren; auch Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Optionsscheine auswirken.

Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Optionsscheine für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können weitere derivative Optionsscheine in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Optionsscheine haben. Die Einführung solcher mit den Optionsscheinen im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Kurs der Optionsscheine auswirken. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Optionsscheininhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften von Goldman Sachs Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren.

Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Optionsscheine auswirken.

Verkaufspreis der Optionsscheine und Provisionszahlungen

In dem Verkaufspreis für die Optionsscheine kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Optionsscheine enthalten sein (die "**Marge**"). Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Optionsscheine erheben.

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Optionsscheine gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert des Wertpapiers und den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Optionsscheine in der Regel höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Anlegers. Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zulasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Wir empfehlen Ihnen daher, sich bei Ihrer Hausbank bzw. Ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte zu erkundigen.

Market Making durch die Anbieterin

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es ist zu beachten, dass die Optionsscheine während ihrer Laufzeit gegebenenfalls nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußert werden können.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die von Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (der "**Market-Maker**") für die Optionsscheine gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise auf der Grundlage des fairen Werts der Optionsscheine, der unter anderem von dem Wert des Basiswerts abhängt, der vom Market-Maker angestrebten Spanne zwischen Geld- und Briefkursen (die sog. "**Geldbriefspanne**") und unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung der Optionsscheine" im Abschnitt I.C.3 der Endgültigen Angebotsbedingungen), berechnet werden. Darüber hinaus werden regelmäßig ein für die Optionsscheine ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Optionsscheine vom Abrechnungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten, wie z.B. Provisionen, Transaktionsgebühren, Verwaltungsgebühren oder ver-

gleichbare Gebühren, berücksichtigt. Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Verkaufspreis für die Optionsscheine enthaltene Marge (siehe dazu auch unter "Verkaufspreis der Optionsscheine und Provisionszahlungen" im Abschnitt I.D. der Endgültigen Angebotsbedingungen) oder sonstige Erträge, wie z.B. gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des Basiswerts oder dessen Bestandteile, wenn diese nach der Ausgestaltung der Optionsscheine der Emittentin zustehen. Bestimmte Kosten, wie z.B. erhobene Verwaltungskosten werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Optionsscheine (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Optionsscheine abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Verkaufspreis für die Optionsscheine gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswert, die nach der Ausgestaltung der Optionsscheine der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit des Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Optionsscheine an den Market-Maker ab. Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Optionsscheine zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. indem er die Geldbriefspanne vergrößert oder verringert. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Optionsscheine kann dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Optionsscheine gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

II. ANGABEN ÜBER DIE OPTIONSSCHEINE

A. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen

1. Beschreibung der Wertpapiere

Bei den vorliegenden Wertpapieren handelt es sich um Mini Future Turbo Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. Indizes bzw. Rohstoffe bzw. Wechselkurse wie angegeben in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite 44 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Prospektes (die "**Tabelle 1**" bzw. die "**Tabelle 2**") (insgesamt die "**Optionsscheine**") der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**"). Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

Die Garantin übernimmt die unbedingte Garantie für die Zahlung des Abrechnungsbetrags und etwaiger anderer Beträge, die von der Emittentin unter den Optionsscheinen zu zahlen sind.

2. Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater

Der Abrechnungsbetrag wird von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main berechnet.

Die Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland sowie für Österreich.

Externe Berater existieren vorliegend nicht.

3. Verkaufsbeginn/Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung

Der Verkaufsbeginn der Optionsscheine sowie die anfänglichen Verkaufspreise am Bewertungstichtag sind der **Tabelle 1** zu entnehmen; die Verkaufspreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren. Die erstmalige Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Tag. Die Lieferung der Optionsscheine unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

4. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Optionsscheine

Der Erlös der Optionsscheine wird zur Absicherung der aus der Begebung der Optionsscheine entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

5. Währung der Wertpapieremission: Euro

6. Verbriefung, Lieferung

Die Optionsscheine sind in einem Inhaber-Sammeloptionsschein verbrieft, der anfänglich bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt wird. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Optionsscheine stehen Miteigentumsanteile an dem Inhabersammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

7. Börsennotierung

Die Emittentin beabsichtigt die Einbeziehung der Optionsscheine in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie innerhalb des Freiverkehrs der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse.

8. Handel in den Optionsscheinen

Die Goldman Sachs International, Petersborough Court, 133 Fleet Street, London, EC4A 2BB, wird im Sekundärmarkt aufgrund einer festen Zusage gegenüber der Emittentin börsentäglich unter normalen Marktbedingungen Geld- und Briefkurse für die Optionsscheine stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslichen und börslichen Kursen für die Optionsscheine.

9. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden – soweit dies gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist - in einer überregionalen deutschen Zeitung, voraussichtlich in der Börsen-Zeitung, veröffentlicht. In allen anderen Fällen kann die Bekanntmachung auf der Internetseite der Emittentin bzw. der Anbieterin erfolgen. Die Emittentin ist berechtigt, anstatt der Veröffentlichung einer Bekanntmachung eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber zu übermitteln. Nähere – gegebenenfalls abweichende - Informationen zu Bekanntmachungen finden sich in § 15 der Optionsscheinbedingungen der Endgültigen Angebotsbedingungen.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Optionsscheininhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht des Staates New York.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main.

11. Angaben zu den Basiswerten

Die im Folgenden über den Basiswert enthaltenen Informationen bestehen aus Auszügen und Zusammenfassungen von öffentlich verfügbaren Informationen, die ins Deutsche übersetzt wurden. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wieder gegeben werden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen und ins Deutsche übersetzten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen hinsichtlich dieser Information sonstige oder weiterreichende Verantwortlichkeit. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin noch die Anbieterin die Verantwortung für die Richtigkeit der den Basiswert betreffenden Informationen oder dafür, dass kein die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen beeinträchtigendes Ereignis eingetreten ist.

Angaben zu der vergangenen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte sind auf den in der Tabelle 2 genannten Internetseiten einsehbar. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Basiswertbeschreibung:

AMEX Gold BUGS Index

Der AMEX Gold BUGS (Basket of Unhedged Gold Stocks, deutsch: Korb nicht abgesicherter Aktienunternehmen) Index (Kürzel HUI) ist ein modifizierter, auf Dollar-Basis gleichgewichteter Index von Unternehmen aus dem Goldabbau. Der HUI wurde entwickelt um zeitnahe Bewegungen des Goldpreises durch Unternehmen, die ihre Goldproduktion nicht über einen Zeitraum von mehr als 1 ½ Jahren absichern, darzustellen. Der HUI Index wurde am 15. März 1996 mit einem Wert von 200 gestartet. Nach Handlungsende eines Quartals am jeweils dritten Freitag im März, Juni, September und Dezember wird eine Anpassung vorgenommen, so dass jedes Indexmitglied sein zugeordnetes Gewicht am Index repräsentiert.

Weitere Informationen und aktuelle Kurse zum AMEX[®] Gold BUGS Index finden Sie auf der Internetseite www.nyse.com. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Internet-Seite keine Gewähr.

DAX[®] (Performance Index)

Der DAX[®]-Index bildet das Segment der Bluechips ab, die im Prime Standard zugelassen sind. Er enthält die 30 größten und umsatzstärksten Unternehmen an der FWB[®] Frankfurter Wertpapierbörse. Für die Aufnahme in den Index qualifizieren sich solche Unternehmen, die ihren juristischen oder operativen Sitz in Deutschland haben oder die einen Schwerpunkt des Handelsumsatzes an der FWB[®] Frankfurter Wertpapierbörse und ihren Hauptsitz in einem EU oder EFTA Staat haben. Der DAX[®] führt den Index der Börsen-Zeitung fort, dessen historische Zeitreihe bis 1959 zurückreicht.

Die Aktienindizes der DAX[®]-Familie sind kapitalgewichtet. Für die Berechnung der Kapitalisierung werden nur die im Streubesitz befindlichen Aktien berücksichtigt. Die Indizes werden jeweils als Kurs- und Performance-Indizes berechnet. Kursindizes messen die eigentliche Kursentwicklung und werden lediglich um die Erträge aus Bezugsrechten und Sonderzahlungen bereinigt. Bei den Performance-Indizes werden darüber hinaus sämtliche Erträge aus Dividenden- und Bonuszahlungen in das Indexportfolio reinvestiert.

Der DAX[®] Index wird durch die Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, berechnet und veröffentlicht. Die Zusammensetzung des Index wird planmäßig vierteljährlich angepasst.

Weitere Informationen in Bezug auf den Index sind dem von der Gruppe Deutsche Börse herausgegebenen "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse" zu entnehmen, der auf der Internet-Seite www.deutsche-boerse.com veröffentlicht wird. Dieser Leitfaden kann in der jeweils von der Deutschen Börse AG aktualisierten Fassung auf der oben genannten Internet-Seite eingesehen werden. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt des Leitfadens keine Gewähr.

Lizenzvereinbarung mit der Deutsche Börse AG

Die Deutsche Börse AG hat mit der Emittentin eine nicht-ausschließliche Lizenzvereinbarung getroffen, wonach die Emittentin berechtigt ist, gegen eine entsprechende Gebühr den von der Deutsche Börse AG veröffentlichten Index im Zusammenhang mit Wertpapieren (einschließlich der vorliegenden Wertpapiere) zu nutzen.

Der Lizenzvertrag zwischen der Deutsche Börse AG und der Emittentin sieht vor, dass folgender Hinweis in den Prospekt aufzunehmen ist:

Die Bezeichnung "DAX[®]" (DAX[®]-Index, Deutscher Aktienindex) ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

Dow Jones EURO STOXX 50[®] Index (Kursindex EUR)

Der Dow Jones EURO STOXX 50[®] Index (Kursindex) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index aus 50 Blue-Chip-Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion haben. Der Index wurde mit einem Basiswert von 1.000 zum 31.12.1991 entwickelt. Ein Indexpunkt entspricht einem Euro. Die Berechnung des Index erfolgt auf der Grundlage der im Streubesitz (*Free Float*) befindlichen Aktien.

Der Dow Jones EURO STOXX 50[®] Index wird sowohl als Kursindex als auch als Performanceindex berechnet. Bei der Berechnung des Kursindex, auf den sich die vorliegenden Wertpapiere beziehen, werden nur Bardividenden, die zum maßgeblichen Zeitpunkt 10% des Aktienkurses entsprechen oder diesen Prozentsatz übersteigen, sowie Sonderdividenden aus betriebsfremden Erträgen berücksichtigt, während bei der Berechnung des Performanceindex

sämtliche Dividendenzahlungen miteinbezogen werden. Der Dow Jones EURO STOXX 50[®] Index wird in EUR und USD berechnet.

Der Index leitet sich von dem Dow Jones EURO STOXX[®] ab, der sich wiederum von dem Dow Jones STOXX[®] TMI ableitet. Der Kurs des Index kann zurzeit z.B. über das Internet auf der Seite www.stoxx.com abgelesen werden. Die Emittentin und die Goldman, Sachs & Co. oHG übernehmen weder für die Aktualität dieses Kurses noch für die Verfügbarkeit dieser Angabe eine Gewähr.

Weitere Informationen in Bezug auf den Index sind dem von der STOXX Limited herausgegebenen "Dow Jones STOXX[®] Index Guide" zu entnehmen, der auf der Internet-Seite www.stoxx.com unter "Rulebooks" veröffentlicht wird. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Broschüre keine Gewähr. Der Dow Jones STOXX[®] Index Guide kann in der jeweils von der STOXX Limited aktualisierten Fassung auf der oben genannten Internet-Seite eingesehen werden. Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe werden nicht auf jeweils erfolgende Aktualisierungen hinweisen.

Lizenzvereinbarung

Die Wertpapiere werden von STOXX Limited ("STOXX") bzw. DOW JONES & COMPANY INC. ("DOW JONES") weder gefördert, unterstützt, verkauft noch zum Kauf empfohlen. Weder STOXX noch DOW JONES geben irgendeine ausdrückliche oder implizite Zusicherung oder Gewährleistung gegenüber den Inhabern der Wertpapiere oder gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug darauf ab, ob die Investition in Wertpapiere im Allgemeinen oder in die vorliegenden Wertpapiere im Besonderen empfehlenswert ist. Die einzige Beziehung zwischen STOXX und Goldman Sachs & Co. besteht darin, dass STOXX Lizenzgeberin in Bezug auf bestimmte Marken, Markennamen und Dienstleistungszeichen von STOXX und Unterlizenzgebern in Bezug auf den Dow Jones EURO STOXX 50[®] Index (Kursindex) und in Bezug auf bestimmte Marken, Markennamen und Dienstleistungszeichen von DOW JONES ist. Der vorgenannte Index wird von STOXX bzw. DOW JONES festgelegt, zusammengestellt und berechnet, ohne Rücksichtnahme auf Goldman Sachs & Co. oder die Wertpapiere. Weder STOXX noch DOW JONES sind verantwortlich oder haben an der Festlegung der Bestimmung der Zeit, der Kurse oder der Anzahl der auszugebenden Wertpapiere, oder an der Bestimmung oder Berechnung der Beträge, zu deren Auszahlung die Wertpapiere berechtigen, mitgewirkt. Weder STOXX noch DOW JONES haben irgendeine Verpflichtung oder Verantwortung in Bezug auf die Verwaltung, die Vermarktung oder den Handel der Wertpapiere übernommen.

WEDER STOXX NOCH DOW JONES ÜBERNEHMEN IRGEND EINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER IRGENDWELCHER DEM INDEX ZURUNDE LIEGENDER DATEN UND WEDER STOXX NOCH DOW JONES ÜBERNEHMEN IRGEND EINE HAFTUNG FÜR IRGENDWELCHE UNRICHTIGKEITEN, AUSLASSUNGEN ODER STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DEN INDEX. WEDER STOXX NOCH DOW JONES ÜBERNEHMEN IRGEND EINE AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZITE GEWÄHR-

LEISTUNG FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DURCH DIE GOLDMAN SACHS & CO. ODER DIE INHABER DER WERTPAPIERE ODER IRGEND EINE ANDERE PERSON ODER GESELLSCHAFT DURCH DIE BENUTZUNG DES INDEX ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELT WERDEN KÖNNEN. WEDER STOXX NOCH DOW JONES ÜBERNEHMEN IRGEND EINE AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZITE GEWÄHRLEISTUNG – UND SCHLIEßEN AUSDRÜCKLICH JEDE GEWÄHRLEISTUNG AUS – FÜR DIE HANDELBARKEIT UND DIE GEEIGNETHEIT DES INDEX ODER DER IHM ZURUNDE LIEGENDEN DATEN IN BEZUG AUF IRGENDWELCHE ZWECKE. OHNE DAS VORSTEHENDE IN IRGEND EINE WEISE EINZUSCHRÄNKEN, ÜBERNEHMEN WEDER STOXX NOCH DOW JONES IRGEND EINE HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE SCHÄDEN, SCHADENERSATZFORDERUNGEN MIT STRAFCHARAKTER ("PUNITIVE DAMAGES") ODER BESONDERER ART SOWIE FOLGESCHÄDEN ODER VERLUSTE, AUCH WENN STOXX ODER DOW JONES VON DEREN MÖGLICHKEIT IN KENNTNIS GESETZT WURDEN. DRITTE WERDEN VON DEN VEREINBARUNGEN UND VERABREDUNGEN ZWISCHEN STOXX UND DER GOLDMAN SACHS & CO. NICHT BEGÜNSTIGT MIT AUSNAHME DER TOCHTERGESELLSCHAFTEN DER GOLDMAN SACHS & CO.

Dow Jones Industrial Average IndexSM

Der Dow Jones Industrial Average IndexSM ist ein (Preis-)Index aus 30 "Blue-Chip"-US-Aktien. Er trägt die Bezeichnung "Average (*Durchschnitt*)", da der Indexkurs ursprünglich berechnet wurde, indem man die Aktienkurse addierte und durch die Anzahl der Aktien dividierte. Heute wird dieselbe Methode verwendet, jedoch wurde der Divisor angepasst, um die historische Kontinuität zu wahren. Der allererste Indexdurchschnittskurs für Industrieaktien, der am 26. Mai 1896 veröffentlicht wurde, betrug 40,94.

Auswahl der Indexbestandteile

Während die meisten Dow Jones Indizes objektive Verfahren auf der Grundlage fester Vorschriften für die Auswahl der Indexbestandteile verwenden, bilden die Dow Jones Average Indizes eine Ausnahme. Ihre Bestandteile werden nach freiem Ermessen der Verleger des *The Wall Street Journal* ausgewählt. Es gibt keine vorgeschriebenen Kriterien, außer, dass als Indexbestandteile nur Aktien von etablierten US-Gesellschaften, die in ihrer Branche führend sind, geeignet sind. Allerdings werden die Gesellschaften, die für eine Aufnahme in die Average Indizes in Frage kommen, einer gründlichen Analyse unterzogen, bevor die Aufnahme beschlossen wird.

Um die Kontinuität zu wahren, wird die Zusammensetzung selten geändert, im Allgemeinen nur nach Unternehmensübernahmen oder anderen tiefgreifenden Veränderungen in dem Kerngeschäft eines Indexbestandteils. Falls in einem solchen Fall ein Indexbestandteil ersetzt werden muss, wird die gesamte Indexzusammensetzung überprüft. Daher werden oft mehrere Indexbestandteile gleichzeitig ausgetauscht.

Im Gegensatz zu dem Dow Jones Transportation Average Index und dem Dow Jones Utility Average Index, die ausschließlich Aktien von Transport- bzw. Versorgungsunternehmen umfassen, ist der Dow Jones Industrial Average IndexSM nicht auf Industriewerte im traditionellen Sinne beschränkt. Der Index dient vielmehr als Messgröße für den gesamten US-Markt und deckt die unterschiedlichsten Branchen ab, z.B. Finanzdienstleistungen, Technologie, Einzelhandel, Unterhaltung und Konsumgüter.

Berechnung

Die Dow Jones Average Indizes sind dahingehend einzigartig, dass sie kursgewichtet und nicht marktkapitalisierungsgewichtet sind. Die Gewichtungen der Indexbestandteile ändern sich daher nur bei Änderungen der Aktienkurse, im Gegensatz zu anderen Indizes, bei denen sich die Gewichtungen sowohl bei Kursänderungen als auch bei Änderungen der Anzahl der umlaufenden Aktien ändern.

Die Indizes sind genau das, was ihr Name sagt: grundlegende, leicht zu berechnende Durchschnittswerte. Der Kurs eines der Indizes lässt sich ganz einfach berechnen, indem man die Kurse der Indexbestandteile an ihren Hauptbörsen zusammenzählt und die Summe durch den Divisor teilt.

Im Laufe der Jahre wurden die Divisoren mehrfach angepasst, um nach gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen wie Spin-Offs und Aktiensplits die Kontinuität der Indizes zu wahren. Daher entspricht der jeweilige Divisor nicht mehr der Anzahl der Bestandteile jedes Index, wie man es eigentlich erwarten würde. Beispielsweise beträgt der derzeitige Divisor für den Dow Jones Industrial Average IndexSM nach hundert Jahren verschiedener Anpassungen weniger als 1.

Änderungen des Divisors werden nach folgender Formel berechnet:

$$D_{t+1} = D_t \times \sum C_t^a / \sum C_t$$

wobei:

D_{t+1} = der Divisor, der ab dem Börsentag t+1 maßgeblich ist;

D_t = der Divisor am Börsentag t;

C_t^a = die Schlusskurse der Indexbestandteile, angepasst um Aktiendividenden, Splits, Spin-Offs und andere relevante gesellschaftsrechtliche Maßnahmen am Börsentag t und

C_t = die Schlusskurse der Indexbestandteile am Börsentag t.

Weitere Informationen in Bezug auf den Index finden Sie im Internet auf der Seite www.djindexes.com. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Internetseite keine Gewähr. Weitere Aktualisierungen können während der Lauf-

zeit der vorliegenden Wertpapiere erfolgen. Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe werden nicht auf jeweils erfolgende Aktualisierungen hinweisen.

Lizenzvereinbarung

Dow Jones & Company, Inc. ("**Dow Jones**") hat mit der Goldman Sachs International (die "**Lizenznehmerin**") eine Lizenzvereinbarung getroffen, wonach die Emittentin berechtigt ist, gegen eine entsprechende Gebühr den von Dow Jones veröffentlichten Dow Jones Industrial Average IndexSM, an dem Dow Jones die Rechte besitzt, im Zusammenhang mit den Wertpapieren zu nutzen. Die Lizenzvereinbarung sieht vor, dass folgender Hinweis in diesen Prospekt aufzunehmen ist:

Die Wertpapiere werden durch Dow Jones weder unterstützt, noch bestätigt, verkauft oder beworben. Dow Jones erteilt keinerlei ausdrückliche oder implizite Zusicherungen oder Gewährleistungen gegenüber den Inhabern der Wertpapiere oder einem Mitglied der Öffentlichkeit hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in den vorliegenden Wertpapieren im Besonderen. Die einzige Beziehung zwischen Dow Jones und der Lizenznehmerin besteht in der Lizenzierung bestimmter Warenzeichen, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken von Dow Jones und des Dow Jones Industrial Average IndexSM, welcher durch Dow Jones ohne Rücksicht auf die Lizenznehmerin oder die Wertpapiere bestimmt, zusammengesetzt und berechnet wird. Dow Jones ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse der Lizenznehmerin oder der Inhaber der Wertpapiere bei der Bestimmung, Zusammensetzung und Berechnung des Dow Jones Industrial Average IndexSM zu berücksichtigen. Dow Jones ist nicht verantwortlich für die Bestimmung des Zeitpunkts, Preises oder Umfangs der emittierten Wertpapiere oder die Bestimmung oder Berechnungsweise des Barausgleichs für die Wertpapiere und hat an diesen Bestimmungen bzw. dieser Berechnungsweise auch nicht mitgewirkt. Dow Jones trägt keine Verpflichtung oder Haftung in Verbindung mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Wertpapiere.

DOW JONES ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE INDEXSM ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN UND HAFTET NICHT FÜR IRGENDWELCHE DARIN ENTHALTENEN FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DOW JONES ÜBERNIMMT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZITE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DIE LIZENZNEHMERIN, DIE INHABER DER WERTPAPIERE ODER EINE ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON DURCH DIE NUTZUNG DES DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE INDEXSM ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELEN KÖNNEN. DOW JONES ÜBERNIMMT IN BEZUG AUF DEN DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE INDEXSM ODER DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZITE GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH UND SCHLIESST SOLCHE GEWÄHRLEISTUNGEN AUSDRÜCKLICH AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN ÜBERNIMMT DOW JONES IN KEINEM FALL EINE HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE UND LEISTET KEINEN ERSATZ FÜR MITTELBARE SCHÄDEN, SCHÄDEN MIT STRAFWIRKUNG, BESONDERE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN ODER VERLUSTE, AUCH WENN

DOW JONES ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN ODER VERLUSTE IN KENNTNIS GESETZT WURDE. DIE ZWISCHEN DOW JONES UND DER LIZENZNEHMERIN GESCHLOSSENEN VERTRÄGE UND VEREINBARUNGEN SEHEN KEINE DRITTBEGÜNSTIGTEN VOR.

NASDAQ-100 Index®

Der NASDAQ-100 Index® enthält die 100 größten an der NASDAQ® notierten Gesellschaften aus den Bereichen Telekommunikation, Computerhardware und -software, Groß- und Einzelhandel und Biotechnologie.

Der NASDAQ-100 Index® wird seit Januar 1985 berechnet und repräsentiert die, auf der Grundlage ihrer Marktkapitalisierung, größten und liquidesten in- und ausländischen Aktien von Nicht-Finanzunternehmen, die am The NASDAQ Stock Market® notiert sind. Nicht im Index enthalten sind Finanzunternehmen, einschließlich Investmentgesellschaften. Per 21. Dezember 1998 wurde der NASDAQ-100 Index® zu einem modifiziert marktkapitalisierungsgewichteten Index geändert. Aufgrund dieser Änderung sollen die allgemeinen Merkmale einer Gewichtung nach Kapitalisierung beibehalten werden, aber die Diversifizierung verbessert werden. Zu diesem Zweck wird die NASDAQ® die Zusammensetzung des NASDAQ-100 Index® vierteljährlich überprüfen und die Gewichtungen der Indexbestandteile unter Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Algorithmus anpassen, falls bestimmte vorher festgelegte Erfordernisse der Gewichtsverteilung nicht mehr erfüllt werden. Die Wertentwicklung des Index nach dem 21. Dezember 1998 spiegelt die gemäß der geänderten Indexmethodologie berechnete Wertentwicklung der Indexwerte wider.

Zu den Auswahlkriterien für eine Aufnahme in den NASDAQ-100 Index® gehört ein Mindestvolumen von 200.000 im Tagesdurchschnitt gehandelten Aktien. Im Allgemeinen müssen die Aktien der Gesellschaften außerdem an der NASDAQ® schon etwas länger eingeführt sein, d.h. dort mindestens seit zwei Jahren notiert werden. Wenn ein Wert ansonsten qualifiziert ist, als einer der 25 stärksten Emittenten gemessen an der Marktkapitalisierung in den Index aufgenommen zu werden, genügt als Kriterium eine Notierung seit einem Jahr. Ist der Emittent von Wertpapieren in einer Rechtsordnung außerhalb der USA belegen, so müssen auf diese Wertpapiere bezogene Optionen an einem anerkannten Optionsmarkt in den USA gehandelt sein oder die Voraussetzungen für den Handel an einem anerkannten Optionsmarkt in den USA erfüllen.

Die aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung des NASDAQ-100 Index® sowie weitere Informationen zu dem NASDAQ-100 Index® können der Internet-Seite www.nasdaq.com entnommen werden. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Internet-Seite keine Gewähr.

Lizenzvereinbarung mit The NASDAQ OMX Group, Inc.

The NASDAQ OMX Group, Inc. hat mit Goldman Sachs International eine nicht-ausschließliche Lizenzvereinbarung getroffen, wonach Goldman Sachs International sowie diverse verbundene Unternehmen (u.a. die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH und die Goldman, Sachs & Co. oHG) berechtigt sind, gegen eine entsprechende Gebühr den von The NASDAQ OMX Group, Inc. veröffentlichten Index im Zusammenhang mit Derivaten (einschließlich der vorliegenden Wertpapiere) zu nutzen.

Der Lizenzvertrag zwischen The NASDAQ OMX Group, Inc. und Goldman Sachs International sieht vor, dass folgender Hinweis in den Prospekt aufzunehmen ist:

Dieses Produkt wird durch The NASDAQ OMX Group, Inc. (einschließlich verbundener Unternehmen) (Nasdaq, zusammen mit verbundenen Unternehmen, wird im Weiteren als die *Gesellschaften* bezeichnet) weder unterstützt, noch bestätigt, verkauft oder beworben. Die Gesellschaften haben die Rechtmäßigkeit oder die Anlageeignung dieses Produkts oder die Richtigkeit oder Angemessenheit von darauf bezogenen Beschreibungen und Offenlegungen nicht geprüft. Die Gesellschaften machen keinerlei ausdrückliche oder implizite Zusicherungen oder Gewährleistungen gegenüber den Inhabern des Produkts oder der Öffentlichkeit hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in dem Produkt im Besonderen oder hinsichtlich der Fähigkeit des NASDAQ-100 Index[®], die allgemeine Aktienmarktentwicklung nachzuvollziehen. Die einzige Beziehung zwischen den Gesellschaften und Goldman Sachs International (*Lizenznehmer*) besteht in der Lizenzierung der Warenzeichen bzw. Dienstleistungsmarken NASDAQ-100[®], NASDAQ-100 Index[®] und NASDAQ[®] und bestimmter Handelsnamen der Gesellschaften sowie der Nutzung des NASDAQ-100 Index[®], welcher durch NASDAQ ohne Rücksicht auf den Lizenznehmer oder das Produkt bestimmt, zusammengesetzt und berechnet wird. NASDAQ ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse des Lizenznehmers oder der Inhaber des Produkts bei der Bestimmung, Zusammensetzung und Berechnung des NASDAQ-100 Index[®] zu berücksichtigen. Die Gesellschaften sind nicht verantwortlich für die Bestimmung des Zeitpunkts, Preises oder Umfangs des emittierten Produkts oder die Bestimmung oder Berechnungsweise des Barausgleichs für das Produkt und haben an diesen Bestimmungen bzw. dieser Berechnungsweise auch nicht mitgewirkt. Die Gesellschaften übernehmen keine Haftung in Verbindung mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel des Produkts.

DIE GESELLSCHAFTEN ÜBERNEHMEN KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER UNUNTERBROCHENE BERECHNUNG DES NASDAQ-100 INDEX[®] ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DIE GESELLSCHAFTEN ÜBERNEHMEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZITE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DER LIZENZNEHMER, DIE INHABER DES PRODUKTS ODER EINE ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON DURCH DIE NUTZUNG DES NASDAQ-100 INDEX[®] ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELEN KANN. DIE GESELLSCHAFTEN ÜBERNEHMEN IN BEZUG AUF DEN NASDAQ-100 INDEX[®] ODER DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZITE GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH

UND SCHLIESSEN SOLCHE GEWÄHRLEISTUNGEN AUSDRÜCKLICH AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN ÜBERNEHMEN DIE GESELLSCHAFTEN IN KEINEM FALL EINE HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE UND LEISTEN KEINEN ERSATZ FÜR BESONDERE SCHÄDEN, BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, SCHÄDEN MIT STRAFWIRKUNG, MITTELBARE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN, AUCH WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDEN.

S&P[®] 500 Index

Der S&P[®] 500 Index (der "**Index**") setzt sich aus Aktien von 500 Gesellschaften zusammen, denen eine Führungsrolle in führenden Industriebereichen beigemessen wird. Der Index repräsentiert alle wichtigen Branchen der US-Wirtschaft und ist eine der am meisten verwendeten Messgrößen für die Wertentwicklung von US-Aktien, da er ca. 75 % der US-amerikanischen Börsenkapitalisierung repräsentiert. Der Index wurde mit einem Wert von 10 für den Zeitraum 1941-1943 gestartet. Die im Index enthaltenen Gesellschaften werden u.a. nach Marktkapitalisierung, Liquidität, Public float, und Sektorklassifizierung ausgewählt.

Weitere Informationen in Bezug auf die aktuelle Zusammensetzung und Berechnung des Index werden im Internet unter www2.standardandpoors.com veröffentlicht. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Internet-Seite keine Gewähr.

Lizenzvereinbarung mit Standard & Poor's

Standard & Poor's, ein Unternehmensbereich der The McGraw-Hill Companies, Inc., New York, ("S&P[®]") hat mit der Goldman, Sachs & Co., Inc., New York, (die "Lizenznehmerin") eine nicht-ausschließliche Lizenzvereinbarung getroffen, wonach die Emittentin berechtigt ist, gegen eine entsprechende Gebühr den von S&P[®] veröffentlichten Index, an dem S&P[®] die Rechte besitzt, im Zusammenhang mit Wertpapieren (einschließlich der vorliegenden Wertpapiere) zu nutzen.

Die Lizenzvereinbarung sieht vor, dass folgender Hinweis in diesen Prospekt aufzunehmen ist: „Dieses Produkt wird von Standard & Poor's, einem Unternehmensbereich der McGraw-Hill, Inc. ("S&P[®]") weder unterstützt noch bestätigt, verkauft oder beworben. S&P[®] gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, gegenüber den Inhabern des Produkts oder irgendeinem Mitglied der Öffentlichkeit in Bezug darauf ab, ob eine Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in dem Produkt im Besonderen empfehlenswert ist oder ob die S&P Indizes in der Lage sind, die allgemeine Aktienmarktentwicklung widerzuspiegeln. Die einzige Beziehung zwischen S&P und der Lizenznehmerin besteht in der Lizenzierung bestimmter Warenzeichen und Handelsbezeichnungen von S&P und der S&P Indizes, welche von S&P ohne Rücksicht auf die Lizenznehmerin oder das Produkt bestimmt, zusammengesetzt und berechnet werden. S&P hat keine Verpflichtung, bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung der S&P Indizes auf die Belange der Lizenznehmerin oder der Inhaber des Produkts Rücksicht zu nehmen. S&P ist für die Bestimmung des Zeitpunkts, Preises oder Umfangs des emittierten Produkts oder für die Bestimmung oder

Berechnungsweise des Barausgleichs für das Produkt weder verantwortlich noch hat S&P irgendeinen Einfluss darauf genommen. S&P übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung in Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel des Produkts.

S&P[®] GEWÄHRLEISTET NICHT DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DER S&P[®] INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, UND S&P[®] HAFTET NICHT FÜR IRGENDWELCHE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN IN BEZUG DARAUF. S&P[®] GIBT KEINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE AB, DIE DIE LIZENZNEHMERIN, DIE INHABER DES PRODUKTS ODER IRGEND EINE ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON DURCH DIE NUTZUNG DER S&P[®] INDIZES ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KANN. S&P[®] GIBT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND SCHLIEßT AUSDRÜCKLICH ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DIE S&P[®] INDIZES ODER IRGENDWELCHE DARIN ENTHALTENE DATEN ÜBER DIE VERKEHRSFÄHIGKEIT ODER GEEIGNETHEIT FÜR IRGEND EINE BESTIMMTEN ZWECK ODER IRGEND EINE BESTIMMTE NUTZUNG AUS. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN HAFTET S&P[®] IN KEINEM FALL FÜR IRGENDWELCHE BESONDEREN SCHÄDEN, INDIREKTEN SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIEßLICH ENTGANGENE GEWINNE) UND S&P[®] LEISTET KEINEN SCHADENSERSATZ MIT SANKTIONSSCHARAKTER. DIES GILT SELBST DANN, WENN S&P[®] ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN UNTERRICHTET WURDE.

Die Lizenznehmerin ist in Bezug auf das Warenzeichen S&P[®] 500 Index eine Unterlizenznehmerin der International Finance Corporation ("IFC"). Dies ist die einzige Beziehung, die zwischen der Lizenznehmerin und IFC in Bezug auf das Produkt besteht. IFC übernimmt keine Gewährleistung oder Verantwortung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen über das Produkt. Eine Anlage in dem Produkt oder andere hier beschriebene Handlung in Bezug auf das Produkt wird von IFC weder unterstützt noch verkauft, beworben oder empfohlen. IFC gibt keinerlei Zusicherung oder Gewährleistung über den gegenwärtigen oder zukünftigen Wert des Produkts ab und haftet weder unmittelbar noch mittelbar für Ansprüche, die aus oder in Zusammenhang mit einer solchen Anlage oder anderen Handlung entstehen. IFC VERWALTET KEINE ANLAGE ODER ANDERES PRODUKT ODER ANDERE DIENSTLEISTUNG, WELCHE HIER BESCHRIEBEN SIND UND HAFTET NICHT FÜR DAS AUSBLEIBEN EINER BESTIMMTEN WERTENTWICKLUNG ODER BESTIMMTER ERGEBNISSE. IFC HAFTET NICHT FÜR INDIREKTE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN ODER BESONDERE SCHÄDEN UND LEISTET AUCH KEINEN SCHADENSERSATZ MIT SANKTIONSSCHARAKTER ODER VERSCHÄRFTEN SCHADENSERSATZ JEDLICHER ART, UNABHÄNGIG DAVON, OB IFC DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN BEKANNT WAR, MITGETEILT WURDE ODER AUS EINEM ANDEREN GRUND HÄTTE BEKANNT SEIN MÜSSEN.

12. Übernahme

Die Optionsscheine werden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen und an die Anbieterin zeitgleich weiterveräußert:

Name und Anschrift: Goldman Sachs & Co. oHG,
MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt

Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung: Die Goldman, Sachs & Co. oHG übernimmt von der Emittentin am Valutierungstag Optionsscheine zum Anfänglichen Ausgabepreis. Danach ist die Goldman, Sachs & Co. oHG berechtigt, aber nicht verpflichtet, fortlaufend Optionsscheine von der Emittentin zum jeweils vereinbarten Marktpreis bis zur Höhe der in der **Tabelle 1** angegebenen Angebotsgröße zu erwerben.

Datum der Übernahmevereinbarung: 29. April 2009

Gesamtbetrag der Übernahmeprovision: nicht anwendbar

13. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, vorbehaltlich der in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Fällen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

14. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Optionsscheine oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Optionsscheine in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Optionsscheine dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Optionsscheine wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert), mit Ausnahme gemäß einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, angeboten oder verkauft werden. Weder die United States Securities and Exchange Commission noch eine sonstige Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten hat die Optionsscheine gebilligt oder die Richtigkeit des Basisprospektes bestätigt. Dieser Basisprospekt ist nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden. Die Optionsscheine werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt

oder geliefert. Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots bzw. dem Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf der Optionsscheine in den Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Registrierungserfordernisse des United States Securities Act von 1933 verstoßen.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin gewährleisten:

- (i) in Bezug auf Optionsscheine, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie die Optionsscheine ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Optionsscheine ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der "FSMA") durch die Emittentin darstellen würde,
- (ii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagentätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf der Optionsscheine erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iii) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Optionsscheine, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

Die Anbieterin wird ferner gegenüber der Emittentin Gewähr leisten, dass sie die Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, außer in Übereinstimmung mit folgenden Bestimmungen:

- (a) das Angebot muss innerhalb des Zeitraums beginnend mit Veröffentlichung des Prospekts und endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung des Prospekts erfolgen, wobei der Prospekt von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats der Emittentin in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt oder seine grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaats angezeigt worden ist; oder

- (b) das Angebot muss unter solchen Umständen erfolgen, die nicht gemäß Art. 3 Prospekt-richtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Käufer der Optionsscheine sollten beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

B. Funktionsweise von Mini Future Turbo Optionsscheinen

Die folgenden Ausführungen dienen der Erläuterung der Abhängigkeit des Werts der Optionsscheine von dem Basiswert. Soweit Zahlenbeispiele genannt werden, sind diese rein fiktiv. Verbindlich sind alleine die Angaben in den Optionsscheinbedingungen. Angaben zu einem theoretischen Abrechnungsbetrag beziehen sich auf eine Auszahlung bei Ausübung durch den Anleger. Bei Erwerb und Verkauf der Optionsscheine im Sekundärmarkt ist dagegen der von der Anbieterin der Optionsscheine gestellte Unterschied zwischen An- und Verkaufspreis (*Spread*) zu beachten.

Mini Future Turbo Optionsscheine

a) Funktionsweise der Mini Future Turbo Optionsscheine

Die Funktionsweise der Optionsscheine beruht auf dem Prinzip, dass die Optionsscheine entsprechend dem Ratio den Wert des Basiswerts oberhalb eines Basiskurses (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb eines Basiskurses (bei Short Optionsscheinen) im Verhältnis 1 zu 1 abbilden. Durch den hierbei im Vergleich zu dem Wert des Basiswertes vom Anleger zu erbringenden geringeren Kapitaleinsatz bei Erwerb der Optionsscheine entsteht ein so genannter **Hebeleffekt**, der bei einer Direktinvestition in den Basiswert nicht gegeben wäre. Der "**Hebel**" gibt hierbei den Faktor an, um den der prozentuale Wert des Optionsscheins im Vergleich zu einer prozentualen Wertveränderung des Basiswerts steigt oder sinkt.

Bei einem beispielhaften Hebel von 20, was einem anfänglichen Kapitaleinsatz des Anlegers von 1/20tel des Wertes des Basiswertes entspricht, sinkt daher bei einem 1-prozentigen Wertverlust des Basiswerts der Wert eines Long Optionsscheins um 20%.

*Beispiel: Angenommen der Basiswert notiere bei EUR 1.000 und ein Long Mini Future Turbo Optionsschein habe ein Ratio von 0,1 und einen Hebel von 20. Um den Hebel von 20 zu gewährleisten, würde der Anleger ein Zwanzigstel des Wertes des Basiswertes beitragen müssen und der Emittent die anderen neunzehn Zwanzigstel. Entsprechend betrüge der anfängliche Basiskurs 19/20 von EUR 1.000, also EUR 950. Der anfängliche Innere Wert des Optionsscheins beliefe sich dann unter Berücksichtigung des Ratios auf $[(EUR\ 1.000 - EUR\ 950) * 0,1] = EUR\ 5$. Stiege nun der Marktwert des Basiswertes um ein Prozent, also EUR 10,00 auf EUR 1.010 an, so würde der Wert des Long Mini Future Turbo Optionsscheins auf $[(EUR\ 1.010 - EUR\ 950) * 0,1] = EUR\ 6$ und damit um 20% ansteigen. Bei einem angenommenen Rückgang des Marktwertes des Basiswertes um ein Prozent auf EUR 990 fiele der Wert des Long Optionsscheins auf $[(EUR\ 990 - EUR\ 950) * 0,1] = 4\ EUR$ und somit um 20%.*

*Bei einem Short Optionsschein und ansonsten unveränderten Annahmen würde der anfängliche Basiskurs EUR 1.050 betragen und der anfängliche Wert des Short Optionsscheins $[(EUR\ 1.050 - EUR\ 1.000) * 0,1] = EUR\ 5$. Fiele nun der Basiswert um ein Prozent, also um*

EUR 10,00 auf EUR 990,00, so würde der Wert des Optionsscheins um 20% auf $[(EUR\ 1.050 - EUR\ 990) * 0,1] = EUR\ 6$ steigen. Entsprechend fiele der Wert des Optionsscheins bei einem Anstieg des Basiswertes um ein Prozent auf EUR 1.010 um 20% auf $[(EUR\ 1.050 - EUR\ 1.010) * 0,1] = EUR\ 4$.

b) Absicherungsgeschäfte (Hedging) und Finanzierungskosten

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "**Anbieter**") schließen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen entsprechende Absicherungsgeschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswerten bezogenen Finanzinstrumenten ab (Hedging). Bei Long Optionsscheinen wird zu diesem Zwecke eine so genannte Long Position im Basiswert eingegangen, die grundsätzlich einem Kauf des Basiswertes bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht. Bei Short Optionsscheinen wird entsprechend eine Short Position eingegangen, die dem Leerverkauf des Basiswertes bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht.

Aufgrund des im Verhältnis zum Wert des Basiswertes geringeren Kapitaleinsatzes der Anleger, wird die Investition in den Basiswert bei Long Optionsscheinen für den Anleger wirtschaftlich betrachtet durch die Anbieter in einem Umfang finanziert, der der Differenz zwischen dem Wert des Basiswertes und des Kapitaleinsatzes des Anlegers, folglich dem Basiskurs, entspricht. Spiegelbildlich werden von den Anbietern bei Short Optionsscheinen zusätzlich zu dem Kapitaleinsatz der Anleger durch die Absicherungsgeschäfte wirtschaftlich betrachtet Mittel in einem Umfang eingenommen, die dem Wert des Basiswertes entsprechen, deren Summe also der Höhe des Basisurses entspricht.

Um die beschriebenen Finanzflüsse in der Ausgestaltung der Optionsscheine abzubilden, werden bei der Ausgestaltung der Optionsscheine so genannte Finanzierungskosten mitberücksichtigt. Diese Finanzierungskosten werden auf der Grundlage eines Finanzierungszinssatzes auf täglicher Basis berechnet, der sich bei Long Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz zuzüglich einer Zinsmarge und bei Short Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz abzüglich einer Zinsmarge zusammensetzt. Der Referenzzinssatz entspricht dabei einem anerkannten Geldmarktsatz (z.B. EURIBOR), der im Zeitverlauf variabel ist. Die Zinsmarge entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Zinssatz, der allerdings während der Laufzeit der Optionsscheine an bestimmten Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einer ebenfalls festgelegten Maximalen Zinsmarge gemäß den Optionsscheinbedingungen angepasst werden kann.

Diesen Finanzierungskosten wird bei Long bzw. Short Optionsscheinen in der Weise Rechnung getragen, dass der Basiskurs täglich um einen Betrag erhöht wird, der den auf einen Tag umgerechneten Finanzierungskosten entspricht. Infolgedessen führen die Finanzierungskosten bei Long Optionsscheinen zu einer entsprechenden täglichen Verminderung des Wertes der Long Optionsscheine und bei Short Optionsscheinen zu einer grundsätzlichen Erhöhung des Wertes der Short Optionsscheine. **Dies gilt allerdings bei Short Optionsscheinen nicht für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter die Zinsmarge fällt, da in einem solche Falle**

der Finanzierungzinssatz einen negativen Wert annimmt und die Berechnung von Finanzierungskosten bei Short Optionsscheinen zu einer Verminderung des Wertes der Optionsscheine führt.

c) Knock-Out Level

Die Optionsscheine sind zusätzlich mit einem **Knock-Out Level** ausgestattet, um einen durch die getätigten Absicherungsgeschäfte möglichen Verlust zu verhindern, der über den vom Anleger erbrachten Kapitaleinsatz hinausgeht. Dies bedeutet, dass die Optionsrechte aus den Optionsscheinen bei Erreichen des Knock-Out Levels (das "**Knock-Out Ereignis**") automatisch verfallen und der Optionsscheininhaber entsprechend dem Ratio einen Knock-Out Abrechnungsbetrag erhält, der auf der Grundlage eines Knock-Out Abrechnungskurses berechnet wird, der von der Emittentin innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitraums ermittelt wird und zu dem die getätigten Absicherungsgeschäfte von den Anbietern aufgelöst werden. Dadurch wird der Verlust des Anlegers bzw. der Rückzahlungswert der Optionsscheine auf den rechnerischen Wert begrenzt, der sich aus der Differenz zwischen dem jeweils gültigen Basiskurs und dem Knock-Out Abrechnungskurs ergibt.

An bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten wiederkehrenden Anpassungstagen wird der Knock-Out Level in der Weise angepasst, dass der Knock-Out Level nach der Anpassung wieder einen bestimmten prozentualen Abstand (Knock-Out Puffer) zum Wert des jeweils aktuellen Basiskurses aufweist. Der Knock-Out Puffer entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Prozentsatz, der allerdings während der Laufzeit der Optionsscheine an bestimmten Knock-Out Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einem ebenfalls festgelegten Maximalen Knock-Out Puffer angepasst werden kann. Somit ist sichergestellt, dass sich der Knock-Out Level nach der Anpassung um einen Prozentsatz in Höhe des jeweils aktuellen Knock-Out Puffers über (bei Long Optionsscheinen) bzw. unter (bei Short Optionsscheinen) dem entsprechenden Basiskurs befindet. Die Anpassungsintervalle für den Knock-Out Level sind den jeweils maßgeblichen Optionsscheinbedingungen zu entnehmen.

Bitte beachten Sie, dass sich bei Long Optionsscheinen durch die wiederkehrende Anpassung des Knock-Out Level bei gleich bleibendem Kurs des Basiswertes die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht. Bei Short Optionsscheinen erhöht sich durch die wiederkehrende Anpassung des Knock-Out Levels bei gleich bleibendem Kurs des Basiswertes die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, wenn der Referenzzinssatz unter die in der Tabelle 1 angegebene Zinsmarge fällt. Je länger Sie in diesen Fällen die Optionsscheine halten, desto höher ist das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals. Bei Optionsscheinen auf Währungen erhöht sich das Risiko des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, sofern sich die Differenz zwischen dem Referenzzinssatz der Preiswährung und dem Referenzzinssatz für die Handelswährung vergrößert (Long Optionsscheine) bzw. verringert (Short Optionsscheine).

Beachten Sie auch, dass während des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses und der Phase der Feststellung des Knock-Out Abrechnungskurses im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine durch die Anbieter gestellt werden. Ferner werden durch die Anbieter außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als dem offiziellen Referenzkurs des Basiswerts den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwarten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass weder die Emittentin noch die Anbieter der Optionsscheine gegenüber den Wertpapierinhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Optionsscheine übernehmen und dass Sie nicht darauf vertrauen sollten, die Optionsscheine unter den oben genannten und unter weiteren in diesem Prospekt nicht explizit genannten Marktbedingungen jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Beachten Sie bitte ferner, dass Anlegern ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es den Anbietern nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Knock-Out Abrechnungskurs oberhalb des aktuellen Basiskurses (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb des aktuellen Basiskurses (bei Short Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht eine solche Gefahr in Situationen, bei denen zwischen dem Handelschluss im Basiswert an einem Handelstag und Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag der Kurs des Basiswertes erheblich fällt (bei Long Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (bei Short Optionsscheinen).

Die Optionsscheininhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Knock-Out-Ereignisses ihre Optionsrechte jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Optionsscheinbedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

d) Dividendenereignis

Sofern es sich bei dem Basiswert um Aktien oder um einen so genannten Kursindex (im Gegensatz zu einem Performanceindex) handelt, bei denen die auf die Indexbestandteile (Aktien) entfallenden Dividenden- bzw. sonstigen Barausschüttungen nicht miteinberechnet werden, wird die Emittentin auf Grundlage der an einem Handelstag stattfindenden Ausschüttungen einen Dividendeneinfluss berechnen, der um etwaige vom Dividendeneinfluss bei den Anbietern anfallende Steuern oder Abzüge bereinigt bei Long und Short Optionsscheinen im Zuge der Anpassung des Basiskurses von diesem abgezogen wird, wobei bei Long Optionsscheinen der Dividendeneinfluss zusätzlich um einen Dividendenfaktor bereinigt wird, der auf Grundlage der auf die Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen von der Emittentin bzw. mit ihr verbundenen Unternehmen zu zahlenden Steuern oder Abgaben berechnet wird. Zusätzlich sehen die Optionsscheinbedingungen vor, dass der Knock-Out Level

am Tage eines Dividendenereignisses entsprechend angepasst wird, sofern der Tag des Dividendenereignisses nicht bereits einen Knock-Out Anpassungstag, wie oben beschrieben, darstellt.

e) Rundung des Abrechnungsbetrages

Der von der Emittentin gegebenenfalls bei Ausübung der Optionsscheine oder bei Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zu zahlende Abrechnungsbetrag wird gemäß den Optionsscheinbedingungen auf eine bestimmte Nachkommastelle gerundet. Sofern eine solche Rundung je Optionsschein zu einem Abrechnungsbetrag führt, der auf mehr als zwei Nachkommastellen lautet, sollten Sie sich bei Ihrer Hausbank oder Ihrem Finanzdienstleister erkundigen, gemäß welcher Rundungstechnik ein solcher Abrechnungsbetrag Ihrem entsprechenden bei Ihrer Hausbank oder Ihrem Finanzdienstleister geführten Konto gutgeschrieben wird.

f) Aktualisierung von Basiskurs, Ratio und Knock-Out Level

Der jeweils gültige Basiskurs, das jeweils gültige Ratio und der jeweils gültige Knock-Out Level der Optionsscheine sind, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit und einer offensichtlichen Unrichtigkeit, täglich auf der Internet-Seite der Anbieterin www.goldmansachs.de abrufbar bzw. unter der Rufnummer **069/75321111** bei der Anbieterin erfragbar.

C. Optionsscheinbedingungen

Mini Future Turbo Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. Indizes bzw. Rohstoffe bzw. Wechselkurse

Endgültige Angebotsbedingungen vom 29. April 2009 zum Basisprospekt vom 14. Januar 2009

Tabelle 1

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern:

Verkaufsbeginn in Deutschland: **29. April 2009**

Verkaufsbeginn in Österreich: **30. April 2009**

Valutierung / Emissionstermin / Beginn der Laufzeit: **04. Mai 2009**

Bewertungsstichtag: **28. April 2009**

Erster Beobachtungstag: **29. April 2009**

Beginn der Ausübungsfrist: **05. Mai 2009**

WKN	ISIN-Code	Angebotsgröße in Anzahl der Optionsscheine	Optionsscheintyp / Ausübungsart	Basiswert	Anfänglicher Basiskurs/ Basiskurs-Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Ratio	Anfänglicher Knock-Out Level/ Knock-Out Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Anfänglicher Knock-Out Puffer/ Maximaler Knock-Out Puffer in %	Anfängliche Zinsmarge/ Maximale Zinsmarge in % p.a.	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR
GS5 YBA	DE000GS5YBA8	5.000.000	Long/amerikanisch	adidas AG	25,00 / 0,001	1	26,75 / 0,01	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	4,67
GS5 YBB	DE000GS5YBB6	5.000.000	Long/amerikanisch	adidas AG	26,00 / 0,001	1	27,82 / 0,01	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	3,67
GS5 YBC	DE000GS5YBC4	5.000.000	Long/amerikanisch	adidas AG	27,00 / 0,001	1	28,89 / 0,01	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	2,67

WKN	ISIN-Code	Angebotsgröße in Anzahl der Options-scheine	Options-scheintyp / Ausübungsart	Basiswert	Anfänglicher Basiskurs/ Basiskurs-Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Ratio	Anfänglicher Knock-Out Level/ Knock-Out Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Anfänglicher Knock-Out Puffer/ Maximaler Knock-Out Puffer in %	Anfängliche Zinsmarge/ Maximale Zinsmarge in % p.a.	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR
GS5 YBD	DE000GS5YBD2	5.000.000	Short/amerikanisch	adidas AG	35,00 / 0,001	1	32,55 / 0,01	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	5,33
GS5 YBE	DE000GS5YBE0	5.000.000	Short/amerikanisch	adidas AG	36,00 / 0,001	1	33,48 / 0,01	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	6,33
GS3 YTQ	DE000GS3YTQ1	5.000.000	Long/amerikanisch	Amazon.com, Inc.	70,00 / 0,001	0,10	74,90 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	1,00
GS3 YTR	DE000GS3YTR9	5.000.000	Long/amerikanisch	Amazon.com, Inc.	72,50 / 0,001	0,10	77,60 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,81
GS3 YTS	DE000GS3YTS7	5.000.000	Long/amerikanisch	Amazon.com, Inc.	75,00 / 0,001	0,10	80,30 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,62
GS3 YTT	DE000GS3YTT5	5.000.000	Short/amerikanisch	Amazon.com, Inc.	102,50 / 0,001	0,10	95,30 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	1,48
GS3 YTP	DE000GS3YTP3	5.000.000	Long/amerikanisch	AMEX Gold BUGS Index	275,00 / 0,01	0,10	290,00 / 10,00	5,00% / 10,00%	5,00% / 8,00%	2,63
GS3 YTU	DE000GS3YTU3	5.000.000	Long/amerikanisch	Apple Inc.	110,00 / 0,001	0,10	117,70 / 0,10	7,00% / 32,00%	5,00% / 8,00%	1,12
GS3 YTV	DE000GS3YTV1	5.000.000	Long/amerikanisch	BASF SE	23,00 / 0,001	1	24,70 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	3,80
GS3 YTW	DE000GS3YTW9	5.000.000	Long/amerikanisch	BASF SE	24,00 / 0,001	1	25,70 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	2,80
GS3 YTX	DE000GS3YTX7	5.000.000	Short/amerikanisch	BASF SE	33,00 / 0,001	1	30,60 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	6,20
GS3 YT1	DE000GS3YT18	5.000.000	Long/amerikanisch	Bayer AG	34,00 / 0,001	1	36,40 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	4,65
GS3 YT2	DE000GS3YT26	5.000.000	Short/amerikanisch	Bayer AG	46,00 / 0,001	1	42,70 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	7,35

WKN	ISIN-Code	Angebotsgröße in Anzahl der Options-scheine	Options-scheintyp / Ausübungsart	Basiswert	Anfänglicher Basiskurs/ Basiskurs-Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Ratio	Anfänglicher Knock-Out Level/ Knock-Out Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Anfänglicher Knock-Out Puffer/ Maximaler Knock-Out Puffer in %	Anfängliche Zinsmarge/ Maximale Zinsmarge in % p.a.	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR
GS3 YT0	DE000GS3YT00	5.000.000	Short/amerikanisch	Bayerische Motoren Werke AG (BMW)	33,00 / 0,001	1	30,60 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	6,18
GS3 YTY	DE000GS3YTY5	5.000.000	Long/amerikanisch	Bayerische Motoren Werke AG (BMW)	23,00 / 0,001	1	24,70 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	3,83
GS3 YTZ	DE000GS3YTZ2	5.000.000	Long/amerikanisch	Bayerische Motoren Werke AG (BMW)	24,00 / 0,001	1	25,70 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	2,83
GS3 YUE	DE000GS3YUE5	5.000.000	Long/amerikanisch	Daimler AG	22,00 / 0,001	1	23,60 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	4,80
GS3 YUF	DE000GS3YUF2	5.000.000	Long/amerikanisch	Daimler AG	23,00 / 0,001	1	24,70 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	3,80
GS3 YUG	DE000GS3YUG0	5.000.000	Long/amerikanisch	Daimler AG	24,00 / 0,001	1	25,70 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	2,80
GS3 YUH	DE000GS3YUH8	5.000.000	Short/amerikanisch	Daimler AG	32,00 / 0,001	1	29,70 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	5,20
GS3 YUJ	DE000GS3YUJ4	5.000.000	Short/amerikanisch	Daimler AG	33,00 / 0,001	1	30,60 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	6,20
GS3 YUK	DE000GS3YUK2	5.000.000	Short/amerikanisch	Daimler AG	35,00 / 0,001	1	32,50 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	8,20
GS3 YT3	DE000GS3YT34	5.000.000	Long/amerikanisch	DAX® (Performance Index)	3.840,00 / 0,01	0,010	3.920,00 / 10,00	2,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	7,26
GS3 YT4	DE000GS3YT42	5.000.000	Long/amerikanisch	DAX® (Performance Index)	4.080,00 / 0,01	0,010	4.170,00 / 10,00	2,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	4,86
GS3 YT5	DE000GS3YT59	5.000.000	Long/amerikanisch	DAX® (Performance Index)	4.240,00 / 0,01	0,010	4.330,00 / 10,00	2,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	3,26
GS3 YT6	DE000GS3YT67	5.000.000	Long/amerikanisch	DAX® (Performance Index)	4.360,00 / 0,01	0,010	4.450,00 / 10,00	2,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	2,06

WKN	ISIN-Code	Angebotsgröße in Anzahl der Options-scheine	Options-scheintyp / Ausübungsart	Basiswert	Anfänglicher Basiskurs/ Basiskurs-Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Ratio	Anfänglicher Knock-Out Level/ Knock-Out Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Anfänglicher Knock-Out Puffer/ Maximaler Knock-Out Puffer in %	Anfängliche Zinsmarge/ Maximale Zinsmarge in % p.a.	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR
GS3 YT7	DE000GS3YT75	5.000.000	Long/amerikanisch	DAX® (Performance Index)	4.440,00 / 0,01	0,010	4.530,00 / 10,00	2,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	1,26
GS3 YT8	DE000GS3YT83	5.000.000	Short/amerikanisch	DAX® (Performance Index)	4.680,00 / 0,01	0,010	4.580,00 / 10,00	2,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	1,14
GS3 YT9	DE000GS3YT91	5.000.000	Short/amerikanisch	DAX® (Performance Index)	4.720,00 / 0,01	0,010	4.620,00 / 10,00	2,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	1,54
GS3 YUA	DE000GS3YUA3	5.000.000	Short/amerikanisch	DAX® (Performance Index)	4.760,00 / 0,01	0,010	4.660,00 / 10,00	2,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	1,94
GS3 YUB	DE000GS3YUB1	5.000.000	Short/amerikanisch	DAX® (Performance Index)	4.920,00 / 0,01	0,010	4.820,00 / 10,00	2,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	3,54
GS3 YUC	DE000GS3YUC9	5.000.000	Short/amerikanisch	DAX® (Performance Index)	5.120,00 / 0,01	0,010	5.010,00 / 10,00	2,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	5,54
GS3 YUD	DE000GS3YUD7	5.000.000	Short/amerikanisch	DAX® (Performance Index)	5.240,00 / 0,01	0,010	5.130,00 / 10,00	2,00% / 5,00%	5,00% / 8,00%	6,74
GS3 YUL	DE000GS3YUL0	5.000.000	Long/amerikanisch	Deutsche Bank AG	30,00 / 0,001	1	32,10 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	10,90
GS3 YUM	DE000GS3YUM8	5.000.000	Long/amerikanisch	Deutsche Bank AG	31,00 / 0,001	1	33,20 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	9,90
GS3 YUN	DE000GS3YUN6	5.000.000	Long/amerikanisch	Deutsche Bank AG	32,00 / 0,001	1	34,30 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	8,90
GS3 YUP	DE000GS3YUP1	5.000.000	Long/amerikanisch	Deutsche Bank AG	33,00 / 0,001	1	35,40 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	7,90
GS3 YUQ	DE000GS3YUQ9	5.000.000	Long/amerikanisch	Deutsche Bank AG	34,00 / 0,001	1	36,40 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	6,90
GS3 YUR	DE000GS3YUR7	5.000.000	Long/amerikanisch	Deutsche Bank AG	35,00 / 0,001	1	37,50 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	5,90

WKN	ISIN-Code	Angebotsgröße in Anzahl der Options-scheine	Options-scheintyp / Ausübungsart	Basiswert	Anfänglicher Basiskurs/ Basiskurs-Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Ratio	Anfänglicher Knock-Out Level/ Knock-Out Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Anfänglicher Knock-Out Puffer/ Maximaler Knock-Out Puffer in %	Anfängliche Zinsmarge/ Maximale Zinsmarge in % p.a.	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR
GS3 YUS	DE000GS3YUS5	5.000.000	Long/amerikanisch	Deutsche Bank AG	36,00 / 0,001	1	38,60 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	4,90
GS3 YUT	DE000GS3YUT3	5.000.000	Short/amerikanisch	Deutsche Bank AG	48,00 / 0,001	1	44,60 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	7,10
GS3 YUU	DE000GS3YUU1	5.000.000	Short/amerikanisch	Deutsche Bank AG	50,00 / 0,001	1	46,50 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	9,10
GS3 YUV	DE000GS3YUV9	5.000.000	Short/amerikanisch	Deutsche Bank AG	51,00 / 0,001	1	47,40 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	10,10
GS3 YUW	DE000GS3YUW7	5.000.000	Short/amerikanisch	Deutsche Bank AG	53,00 / 0,001	1	49,20 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	12,10
GS3 YUX	DE000GS3YUX5	5.000.000	Long/amerikanisch	Deutsche Börse AG	42,50 / 0,01	0,10	45,50 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,87
GS3 YUY	DE000GS3YUY3	5.000.000	Long/amerikanisch	Deutsche Börse AG	45,00 / 0,01	0,10	48,20 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,62
GS3 YU0	DE000GS3YU07	5.000.000	Short/amerikanisch	Deutsche Post AG	10,00 / 0,001	1	9,30 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	1,71
GS3 YUZ	DE000GS3YUZ0	5.000.000	Long/amerikanisch	Deutsche Post AG	7,50 / 0,001	1	8,10 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,80
GS3 YU1	DE000GS3YU15	5.000.000	Long/amerikanisch	Deutsche Telekom AG	8,00 / 0,001	1	8,56 / 0,01	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	1,06
GS3 YU2	DE000GS3YU23	5.000.000	Long/amerikanisch	Dow Jones EURO STOXX 50® Index (Price EUR)	2.100,00 / 0,01	0,010	2.150,00 / 10,00	2,00% / 6,00%	3,00% / 8,00%	1,72
GS3 YU3	DE000GS3YU31	5.000.000	Long/amerikanisch	Dow Jones EURO STOXX 50® Index (Price EUR)	2.150,00 / 0,01	0,010	2.200,00 / 10,00	2,00% / 6,00%	3,00% / 8,00%	1,22
GS3 YU4	DE000GS3YU49	5.000.000	Long/amerikanisch	Dow Jones EURO STOXX 50® Index (Price EUR)	2.200,00 / 0,01	0,010	2.250,00 / 10,00	2,00% / 6,00%	3,00% / 8,00%	0,72

WKN	ISIN-Code	Angebotsgröße in Anzahl der Options-scheine	Options-scheintyp / Ausübungsart	Basiswert	Anfänglicher Basiskurs/ Basiskurs-Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Ratio	Anfänglicher Knock-Out Level/ Knock-Out Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Anfänglicher Knock-Out Puffer/ Maximaler Knock-Out Puffer in %	Anfängliche Zinsmarge/ Maximale Zinsmarge in % p.a.	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR
GS3 YU5	DE000GS3YU56	5.000.000	Short/amerikanisch	Dow Jones EURO STOXX 50® Index (Price EUR)	2.550,00 / 0,01	0,010	2.490,00 / 10,00	2,00% / 6,00%	3,00% / 8,00%	2,78
GS3 YU6	DE000GS3YU64	5.000.000	Short/amerikanisch	Dow Jones EURO STOXX 50® Index (Price EUR)	2.600,00 / 0,01	0,010	2.540,00 / 10,00	2,00% / 6,00%	3,00% / 8,00%	3,28
GS3 YU7	DE000GS3YU72	5.000.000	Long/amerikanisch	Dow Jones Industrial Average SM Index	7.800,00 / 0,01	0,0010	7.960,00 / 10,00	2,00% / 6,00%	5,00% / 8,00%	0,17
GS3 YU8	DE000GS3YU80	5.000.000	Long/amerikanisch	E.ON AG	21,00 / 0,001	1	22,50 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	3,19
GS3 YU9	DE000GS3YU98	5.000.000	Long/amerikanisch	E.ON AG	22,00 / 0,001	1	23,60 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	2,19
GS3 YVA	DE000GS3YVA1	5.000.000	Long/amerikanisch	EUR/JPY	122,00 / 0,01	100	124,50 / 0,10	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	3,80
GS3 YVB	DE000GS3YVB9	5.000.000	Short/amerikanisch	EUR/JPY	134,00 / 0,01	100	131,30 / 0,10	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	5,66
GS3 YVC	DE000GS3YVC7	5.000.000	Short/amerikanisch	EUR/JPY	136,00 / 0,01	100	133,20 / 0,10	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	7,24
GS3 YVD	DE000GS3YVD5	5.000.000	Short/amerikanisch	EUR/JPY	138,00 / 0,01	100	135,20 / 0,10	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	8,81
GS3 YVE	DE000GS3YVE3	5.000.000	Short/amerikanisch	EUR/USD	1,37 / 0,0001	100	1,342 / 0,001	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	4,38
GS3 YVF	DE000GS3YVF0	5.000.000	Short/amerikanisch	EUR/USD	1,375 / 0,0001	100	1,347 / 0,001	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	4,76
GS3 YVG	DE000GS3YVG8	5.000.000	Long/amerikanisch	Gold	750,00 / 0,01	0,010	780,00 / 1,00	4,00% / 10,00%	5,00% / 8,00%	1,20
GS3 YVH	DE000GS3YVH6	5.000.000	Long/amerikanisch	Google Inc.	350,00 / 0,01	0,050	375,00 / 1,00	7,00% / 38,00%	5,00% / 8,00%	1,37

WKN	ISIN-Code	Angebotsgröße in Anzahl der Options-scheine	Options-scheintyp / Ausübungsart	Basiswert	Anfänglicher Basiskurs/ Basiskurs-Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Ratio	Anfänglicher Knock-Out Level/ Knock-Out Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Anfänglicher Knock-Out Puffer/ Maximaler Knock-Out Puffer in %	Anfängliche Zinsmarge/ Maximale Zinsmarge in % p.a.	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR
GS3 YVJ	DE000GS3YVJ2	5.000.000	Long/amerikanisch	Infineon Technologies AG	1,20 / 0,0001	1	1,31 / 0,01	9,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,57
GS3 YVK	DE000GS3YVK0	5.000.000	Long/amerikanisch	Infineon Technologies AG	1,30 / 0,0001	1	1,42 / 0,01	9,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,47
GS5 YAA	DE000GS5YAA0	5.000.000	Long/amerikanisch	Infineon Technologies AG	1,40 / 0,0001	1	1,53 / 0,01	9,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,37
GS5 YAB	DE000GS5YAB8	5.000.000	Long/amerikanisch	Infineon Technologies AG	1,50 / 0,0001	1	1,64 / 0,01	9,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,27
GS5 YAC	DE000GS5YAC6	5.000.000	Long/amerikanisch	Infineon Technologies AG	1,60 / 0,0001	1	1,75 / 0,01	9,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,17
GS5 YAD	DE000GS5YAD4	5.000.000	Short/amerikanisch	Infineon Technologies AG	2,30 / 0,0001	1	2,09 / 0,01	9,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,53
GS5 YAE	DE000GS5YAE2	5.000.000	Long/amerikanisch	Linde AG	50,00 / 0,001	0,10	53,50 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,60
GS5 YAF	DE000GS5YAF9	5.000.000	Long/amerikanisch	MAN AG	37,50 / 0,001	0,10	40,20 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,79
GS5 YAG	DE000GS5YAG7	5.000.000	Long/amerikanisch	MAN AG	40,00 / 0,001	0,10	42,80 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,54
GS5 YAH	DE000GS5YAH5	5.000.000	Long/amerikanisch	Microsoft Corporation	18,00 / 0,001	1	19,30 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	1,83
GS5 YAJ	DE000GS5YAJ1	5.000.000	Short/amerikanisch	Microsoft Corporation	25,00 / 0,001	1	23,20 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	3,50
GS5 YAK	DE000GS5YAK9	5.000.000	Short/amerikanisch	Microsoft Corporation	26,00 / 0,001	1	24,10 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	4,27
GS5 YAL	DE000GS5YAL7	5.000.000	Long/amerikanisch	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	85,00 / 0,01	0,10	91,00 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,64

WKN	ISIN-Code	Angebotsgröße in Anzahl der Options-scheine	Options-scheintyp / Ausübungsart	Basiswert	Anfänglicher Basiskurs/ Basiskurs-Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Ratio	Anfänglicher Knock-Out Level/ Knock-Out Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Anfänglicher Knock-Out Puffer/ Maximaler Knock-Out Puffer in %	Anfängliche Zinsmarge/ Maximale Zinsmarge in % p.a.	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR
GS5 YAM	DE000GS5YAM5	5.000.000	Long/amerikanisch	NASDAQ-100 Index [®]	1.250,00 / 0,01	0,010	1.290,00 / 10,00	3,00% / 9,00%	5,00% / 8,00%	0,91
GS5 YAN	DE000GS5YAN3	5.000.000	Long/amerikanisch	NASDAQ-100 Index [®]	1.300,00 / 0,01	0,010	1.340,00 / 10,00	3,00% / 9,00%	5,00% / 8,00%	0,53
GS5 YAP	DE000GS5YAP8	5.000.000	Long/amerikanisch	Newmont Mining Corporation	37,50 / 0,001	0,10	40,20 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,32
GS5 YAQ	DE000GS5YAQ6	5.000.000	Long/amerikanisch	Pfizer Inc.	12,00 / 0,001	1	12,90 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	1,13
GS5 YAR	DE000GS5YAR4	5.000.000	Long/amerikanisch	Porsche Automobil Holding SE	42,50 / 0,01	0,10	45,50 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	1,06
GS5 YAS	DE000GS5YAS2	5.000.000	Long/amerikanisch	Porsche Automobil Holding SE	45,00 / 0,01	0,10	48,20 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,81
GS5 YAT	DE000GS5YAT0	5.000.000	Long/amerikanisch	Porsche Automobil Holding SE	47,50 / 0,01	0,10	50,90 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,56
GS5 YAU	DE000GS5YAU8	5.000.000	Long/amerikanisch	S&P [®] 500 Index	800,00 / 0,01	0,010	820,00 / 10,00	2,00% / 6,00%	5,00% / 8,00%	0,44
GS5 YAV	DE000GS5YAV6	5.000.000	Long/amerikanisch	S&P [®] 500 Index	825,00 / 0,01	0,010	850,00 / 10,00	2,00% / 6,00%	5,00% / 8,00%	0,25
GS5 YAW	DE000GS5YAW4	5.000.000	Short/amerikanisch	S&P [®] 500 Index	975,00 / 0,01	0,010	950,00 / 10,00	2,00% / 6,00%	5,00% / 8,00%	0,89
GS5 YAX	DE000GS5YAX2	5.000.000	Long/amerikanisch	SAP AG	26,00 / 0,01	1	27,90 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	4,28
GS5 YAY	DE000GS5YAY0	5.000.000	Long/amerikanisch	SAP AG	27,00 / 0,01	1	28,90 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	3,28
GS5 YAZ	DE000GS5YAZ7	5.000.000	Long/amerikanisch	Siemens AG	42,50 / 0,001	0,10	45,50 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,56

WKN	ISIN-Code	Angebotsgröße in Anzahl der Options-scheine	Options-scheintyp / Ausübungsart	Basiswert	Anfänglicher Basiskurs/ Basiskurs-Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Ratio	Anfänglicher Knock-Out Level/ Knock-Out Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)	Anfänglicher Knock-Out Puffer/ Maximaler Knock-Out Puffer in %	Anfängliche Zinsmarge/ Maximale Zinsmarge in % p.a.	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR
GS5 YA4	DE000GS5YA41	5.000.000	Long/amerikanisch	ThyssenKrupp AG	14,00 / 0,001	1	15,00 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	2,38
GS5 YA5	DE000GS5YA58	5.000.000	Long/amerikanisch	ThyssenKrupp AG	15,00 / 0,001	1	16,10 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	1,38
GS5 YA0	DE000GS5YA09	5.000.000	Long/amerikanisch	TUI AG	6,00 / 0,001	1	6,50 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	1,59
GS5 YA1	DE000GS5YA17	5.000.000	Long/amerikanisch	TUI AG	6,50 / 0,001	1	7,00 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	1,09
GS5 YA2	DE000GS5YA25	5.000.000	Long/amerikanisch	TUI AG	7,00 / 0,001	1	7,50 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	0,59
GS5 YA3	DE000GS5YA33	5.000.000	Short/amerikanisch	TUI AG	9,50 / 0,001	1	8,80 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	1,91
GS5 YA6	DE000GS5YA66	5.000.000	Long/amerikanisch	USD/JPY	88,00 / 0,01	100	89,80 / 0,10	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	6,80
GS5 YA7	DE000GS5YA74	5.000.000	Long/amerikanisch	USD/JPY	94,00 / 0,01	100	95,90 / 0,10	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	2,07
GS5 YA8	DE000GS5YA82	5.000.000	Short/amerikanisch	USD/JPY	102,00 / 0,01	100	99,90 / 0,10	2,00% / 4,00%	5,00% / 8,00%	4,24
GS5 YA9	DE000GS5YA90	5.000.000	Long/amerikanisch	Yahoo! Inc.	12,00 / 0,001	1	12,90 / 0,10	7,00% / 18,00%	5,00% / 8,00%	1,44

Tabelle 2

Basiswert/ Anfänglicher Verfall- stermin	ISIN-Code oder Reuters-Code	Index-Sponsor bzw. Referenzmarkt/ Maß- gebliche Verfallsmon- ate	Referenzkurs	Preiswährung/ Wechselkurs- Bildschirmseite (Reuters)	Referenzzinssatz (Preiswährung)/ Bildschirmseite (Reuters) / Referenzzinssatz (Handelswäh- rung)/ Bildschirmseite (Reuters)	Bildschirmseite (Reuters) für Knock-Out Referenzkurs	Anfängliche bzw. Maximale Transakti- onsgebühr je Einheit des Basiswerts in der Preiswährung/ Rol- lovertag	Internetseite*
Inhaber-Stammaktien/ adidas AG	DE0005003404	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche-boerse.com
Stammaktien/ Amazon.com, Inc.	US0231351067	National Association of Securities Dealers Automated Quotations	Offizieller Schlusskurs	USD/ EURUSDFIXM= WM	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.nasdaq.com
AMEX Gold BUGS Index	XC0009699965	NYSE Alternext US LLC	Offizieller Schlusskurs	USD/ EURUSDFIXM= WM	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.nyse.com
Stammaktien/ Apple Inc.	US0378331005	National Association of Securities Dealers Automated Quotations	Offizieller Schlusskurs	USD/ EURUSDFIXM= WM	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.nasdaq.com
Inhaber-Stammaktien/ BASF SE	DE0005151005	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche-boerse.com
Inhaber-Stammaktien/ Bayer AG	DE0005752000	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche-boerse.com
Inhaber-Stammaktien/ Bayerische Motoren Werke AG (BMW)	DE0005190003	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche-boerse.com
Namensaktien/ Daimler AG	DE0007100000	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche-boerse.com
DAX® (Performance Index)	DE0008469008	Deutsche Börse AG	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche-boerse.com
Namensaktien/ Deutsche Bank AG	DE0005140008	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche-boerse.com
Namensaktien/ Deutsche Börse AG	DE0005810055	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche-boerse.com
Namensaktien/ Deutsche Post AG	DE0005552004	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche-boerse.com
Namensaktien/ Deutsche Telekom AG	DE0005557508	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche-boerse.com
Dow Jones Industrial Average SM Index	US2605661048	Dow Jones & Com- pany, Inc.	Offizieller Schlusskurs	USD/ EURUSDFIXM= WM	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.djindexes.com
Dow Jones EURO STOXX 50® Index (Price EUR)	EU0009658145	STOXX Limited	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.stoxx.com
Namensaktien/ E.ON AG	DE000ENAG999	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche-boerse.com

Basiswert/ Anfänglicher Verfallstermin	ISIN-Code oder Reuters-Code	Index-Sponsor bzw. Referenzmarkt/ Maßgebliche Verfallsmo-nate	Referenzkurs	Preiswährung/ Wechselkurs-Bildschirmseite (Reuters)	Referenzzinssatz (Preiswährung)/ Bildschirmseite (Reuters) / Referenzzinssatz (Handelswäh-rung)/ Bildschirmseite (Reuters)	Bildschirmseite (Reuters) für Knock-Out Referenzkurs	Anfängliche bzw. Maximale Transakti-onsgebühr je Einheit des Basiswerts in der Preiswährung/ Rol-lovertag	Internetseite*
EUR/JPY	EU0009652627	EZB	Offizieller Referenzkurs	JPY/ EURJPYREF=	BBA JPY Spot Next LIBOR/ Reutersseite LIBOR01 / BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	EURJPY=	nicht anwendbar	www.ecb.int
EUR/USD	EU0009652759	EZB	Offizieller Referenzkurs	USD/ EURUSDREF=	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01 / BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	EUR=	nicht anwendbar	www.ecb.int
1 Feinunze Gold, Feinheit mind. 0,995	XAUFIX=	London Bullion Market Association	offizielles Fixing 15:00 Uhr (Ortszeit London)	USD/ EURUSDFIXM=WM	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	XAU=	nicht anwendbar	www.lbma.org.uk
Stammaktien/ Google Inc.	US38259P5089	National Association of Securities Dealers Automated Quotations	Offizieller Schlusskurs	USD/ EURUSDFIXM=WM	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.nasdaq.com
Namensaktien/ Infineon Technologies AG	DE0006231004	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche-boerse.com
Inhaber-Stammaktien/ Linde AG	DE0006483001	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche-boerse.com
Inhaber-Stammaktien/ MAN AG	DE0005937007	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche-boerse.com
Stammaktien/ Microsoft Corporation	US5949181045	National Association of Securities Dealers Automated Quotations	Offizieller Schlusskurs	USD/ EURUSDFIXM=WM	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.nasdaq.com
Vinkulierte Namensaktien/ Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	DE0008430026	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche-boerse.com
NASDAQ-100 Index [®]	.NDX	The NASDAQ OMX Group, Inc.	Offizieller Schlusskurs	USD/ EURUSDFIXM=WM	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.nasdaq.com
Stammaktien/ Newmont Mining Corporation	US6516391066	New York Stock Exchange	Offizieller Schlusskurs	USD/ EURUSDFIXM=WM	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.nyse.com
Stammaktien/ Pfizer Inc.	US7170811035	New York Stock Exchange	Offizieller Schlusskurs	USD/ EURUSDFIXM=WM	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.nyse.com
Vorzugsaktien/ Porsche Automobil Holding SE	DE000PAH0038	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche-boerse.com
S&P [®] 500 Index	US78378X1072	Standard & Poor's Corporation ("S&P [®] ")	Offizieller Schlusskurs	USD/ EURUSDFIXM=WM	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www2.standardandpoors.com

Basiswert/ Anfänglicher Verfallstermin	ISIN-Code oder Reuters-Code	Index-Sponsor bzw. Referenzmarkt/ Maßgebliche Verfallsmo-nate	Referenzkurs	Preiswahrung/ Wechselkurs- Bildschirmseite (Reuters)	Referenzzinssatz (Preiswahrung)/ Bildschirmseite (Reuters) / Referenzzinssatz (Handelswahrung)/ Bildschirmseite (Reuters)	Bildschirmseite (Reuters) fur Knock-Out Referenzkurs	Anfangliche bzw. Maximale Transakti- onsgebuhr je Einheit des Basiswerts in der Preiswahrung/ Rol- lovertag	Internetseite*
Inhaber-Stammaktien/ SAP AG	DE0007164600	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche-boerse.com
Namensaktien/ Siemens AG	DE0007236101	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche-boerse.com
Inhaber-Stammaktien/ ThyssenKrupp AG	DE0007500001	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche-boerse.com
Namensaktien/ TUI AG	DE000TUAG000	XETRA	Offizieller Schlusskurs	EUR	BBA EUR Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.deutsche-boerse.com
USD/JPY	XC0009659910	EZB	EUR/JPY (EURJPYREF=) geteilt durch EUR/USD (EURUSDREF=) (jeweils offiziel- ler Referenzkurs)	JPY/ EURJPYREF=	BBA JPY Spot Next LIBOR/ Reutersseite LIBOR01 / BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	JPY=	nicht anwendbar	www.ecb.int
Stammaktien/ Yahoo! Inc.	US9843321061	National Association of Securities Dealers Automated Quotations	Offizieller Schlusskurs	USD/ EURUSDFIXM= WM	BBA USD Overnight LIBOR/ Reutersseite LIBOR01	nicht anwendbar	nicht anwendbar	www.nasdaq.com

*Auf den angegebenen Internet-Seiten ist zum Zeitpunkt der Emission jeweils eine Darstellung der historischen Wertentwicklung des Basiswertes abrufbar. Die Emittentin ubernimmt fur die Vollstandigkeit und Richtigkeit und fur die fortlaufende Aktualisierung der auf den angegebenen Internet-Seiten enthaltenen Inhalte keine Gewahr.

DAX = Deutscher Aktienindex (XETRA-Handel)
XETRA = Elektronisches Handelssystem der Wertpapierborse Frankfurt am Main
NASDAQ = National Association of Securities Dealers Automated Quotations
LIBOR = London Interbank Offered Rate
EZB = Europaische Zentralbank
BBA = British Bankers' Association

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das in 16 Teilnehmerstaaten der Europaischen Wirtschafts- und Wahrungunion (EWWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika und jede Bezugnahme auf "JPY" als solche auf "Yen" des Kaiserreiches Japan.

§ 1

Optionsrecht; Status; Form; Übertragbarkeit

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Mini Future Turbo Optionsscheinen (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert (§ 10 (1)), wie im einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** zu Beginn der Optionsscheinbedingungen angegeben, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen die Zahlung des Abrechnungsbetrages (§ 2 (1)) bzw. des Knock-Out Abrechnungsbetrages (§ 6 (1)) zu verlangen.
- (2) Die Optionsscheine begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (3) Die von der Emittentin begebenen und in der **Tabelle 1** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen Optionsscheine sind jeweils durch einen Dauer-Inhaber-Sammeloptionsschein (der "**Inhaber-Sammeloptionsschein**") verbrieft. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) Der Inhaber-Sammeloptionsschein ist bei der Clearstream Banking Frankfurt AG ("**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein übertragbar.
- (5) Im Effektenverkehr sind die Optionsscheine in Einheiten von einem Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 2

Abrechnungsbetrag

- (1) Der "**Abrechnungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem Betrag, um den der Abrechnungskurs (Absatz (2)) den Aktuellen Basiskurs (§ 3 (2)) am Bewertungstag (§ 8 (2)) vor dem Anpassungszeitpunkt (§ 3 (2)) überschreitet (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (bei Short Optionsscheinen), multipliziert mit dem Ratio (§ 4), mindestens jedoch EUR 0,-. Der Abrechnungsbetrag wird in EUR ausgedrückt bzw. ggf. gemäß Absatz (3) in EUR umgerechnet. Der Abrechnungsbetrag wird ggf. auf vier Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- (2) Der "**Abrechnungskurs**" entspricht, vorbehaltlich § 12, dem Referenzkurs des Basiswerts (§ 10 (2)) am Bewertungstag (§ 8 (2)).

- (3) Die Umrechnung der in der **Tabelle 2** angegebenen Preiswährung (die "**Preiswährung**") in EUR erfolgt durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage des in der Preiswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem Bewertungstag (§ 8 (2)) bzw. dem jeweiligen Berechnungstag (§ 10 (2)) auf der in der **Tabelle 2** für die Preiswährung angegebenen Wechselkurs-Bildschirmseite (die "**Wechselkurs-Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Falls die Umrechnung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem an dem betreffenden Tag auf der Wechselkurs-Bildschirmseite noch kein aktualisierter Wechselkurs angezeigt wird, erfolgt die Umrechnung durch die Berechnungsstelle auf Grundlage des auf der Wechselkurs-Bildschirmseite zuletzt angezeigten Wechselkurses. Sollte die Wechselkurs-Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Wechselkurs festzulegen.
- (4) Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das in 16 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel "**Euro**" zu verstehen. Eine gegebenenfalls in diesen Optionsscheinbedingungen verwendete Kurzbezeichnung einer weiteren Währung wird nach der **Tabelle 2** definiert.

§ 3

Basiskurs

- (1) Der "**Basiskurs**" entspricht, vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 10, an dem Bewertungsstichtag, vor der an diesem Tag gemäß Absatz (2) stattfindenden Anpassung, dem in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Basiskurs.
- (2) Der Basiskurs wird am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungsstichtag und an jedem folgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main (jeweils ein "**Anpassungstag**") mit Wirkung zu 24:00 Uhr (Ortszeit London) (jeweils der "**Anpassungszeitpunkt**") angepasst, indem der Aktuelle Basiskurs am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt mit dem Finanzierungsfaktor (Absatz (3)) multipliziert und nachfolgend um den Dividendeneinfluss (Absatz (5)) an den Dividententagen (Absatz (5)) vom Anpassungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich) vermindert wird.

Das auf das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen Basiskurs-Rundungsbetrags gerundete Ergebnis, wobei bei Long Optionsscheinen stets aufgerundet

und bei Short Optionsscheinen stets abgerundet wird, wird als neuer Basiskurs (der "**Aktuelle Basiskurs**") festgelegt.

- (3) Der "**Finanzierungsfaktor**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

$$1 + \frac{\text{Finanzierungszinssatz} * T}{360}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Finanzierungszinssatz" entspricht dem Finanzierungszinssatz am Anpassungstag (Absatz (4))

"T" entspricht der Anzahl der Kalendertage vom aktuellen Anpassungstag (ausschließlich) bis zum nächsten Anpassungstag (einschließlich).

- (4) Der "**Finanzierungszinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht dem Referenzzinssatz am angegebenen Tag zuzüglich (bei Long Optionsscheinen) bzw. abzüglich (bei Short Optionsscheinen) der Zinsmarge. Der "**Referenzzinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzzinssatz, wie er am jeweils angegebenen Tag auf der in der **Tabelle 2** für den Referenzzinssatz angegebenen Bildschirmseite angezeigt wird bzw. bei Wechselkursen als Basiswert der Differenz aus dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzzinssatz für die Preiswährung abzüglich dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzzinssatz für die Handelswährung. Sollte zu der genannten Zeit die angegebene Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem in der **Tabelle 2** genannten Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen. Die "**Zinsmarge**" entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Zinsmarge (die "**Anfängliche Zinsmarge**"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Zinsmarge nach billigem Ermessen mit Wirkung zu einem Knock-Out Anpassungstag (§ 5 (2)) bis zur Höhe der in der **Tabelle 1** angegebenen Maximalen Zinsmarge (die "**Maximale Zinsmarge**") anzupassen. Die Anpassung der Zinsmarge und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 15 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Zinsmarge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Zinsmarge.
- (5) Der "**Dividendeneinfluss**" bei Aktien und Kursindizes als Basiswert entspricht einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der an einem Dividententag auf die jeweilige Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Baraus-

schüttungen berechnet wird. Ein "**Dividendentag**" ist ein Tag, an dem Aktien des betreffenden Unternehmens, auf die Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barbeträge ausgeschüttet werden sollen, an ihrer entsprechenden Heimatbörse "ex Dividende" gehandelt werden. Bei Performanceindizes, nicht aktienbezogenen Indizes, Wechselkursen, und Rohstoffen als Basiswert entspricht der Dividendeneinfluss stets Null. Bei Long Optionsscheinen wird der Dividendeneinfluss zusätzlich mit dem Dividendenfaktor multipliziert. Der "**Dividendenfaktor**" an einem angegebenen Tag entspricht bei Kursindizes einem Wert zwischen 0 und 1, der auf Grundlage der auf an diesem Tag auf die entsprechende Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen von der Berechnungsstelle bzw. mit ihr verbundenen Unternehmen zu zahlenden Steuern oder Abgaben von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen berechnet wird.

- (6) Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuellen Basiskurs gilt als Bezugnahme auf den nach Durchführung aller Anpassungen vom Bewertungsstichtag bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen der Absätze (2) bis (5) entsprechend angepassten Basiskurs.

§ 4 Ratio

Das "**Ratio**" entspricht, vorbehaltlich § 10, dem in der **Tabelle 1** angegebenen Ratio.

§ 5

Knock-Out Level

- (1) Der "**Anfängliche Knock-Out Level**" am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungsstichtag entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Knock-Out Level.
- (2) Der Knock-Out Level wird an jedem ersten Bankgeschäftstag eines Kalendermonats in Frankfurt am Main nach dem Bewertungsstichtag und an jedem Dividendentag (§ 3 (5)) (jeweils ein "**Knock-Out Anpassungstag**") zum Anpassungszeitpunkt (§ 3 (2)) (jeweils der "**Knock-Out Anpassungszeitpunkt**") angepasst, indem der Aktuelle Basiskurs am Knock-Out Anpassungstag nach dem Anpassungszeitpunkt (§ 3 (2)) mit dem Knock-Out Faktor (Absatz (3)) multipliziert wird.

Das auf das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen Knock-Out Rundungsbetrages gerundete Ergebnis, wobei bei Long Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Short Optionsscheinen stets abgerundet wird, wird als neuer Knock-Out Level (der "**Aktuelle Knock-Out Level**") festgelegt.

- (3) Der "**Knock-Out Faktor**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$1 + \text{Knock-Out Puffer}$$

bei Short Optionsscheinen

$$1 - \text{Knock-Out Puffer},$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Knock-Out Puffer" entspricht dem Knock-Out Puffer (Absatz (4)) am Knock-Out Anpassungstag (Absatz (2)).

- (4) Der "**Anfängliche Knock-Out Puffer**" am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstichtag entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Knock-Out Puffer. Die Emittentin ist berechtigt, den Knock-Out Puffer mit Wirkung zu einem Knock-Out Anpassungstag (Absatz (2)) bis zur Höhe des in der **Tabelle 1** angegebenen Maximalen Knock-Out Puffers (der "**Maximale Knock-Out Puffer**") anzupassen. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Knock-Out Puffer gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den gemäß vorstehendem Satz angepassten Knock-Out Puffer. Die Anpassung des Knock-Out Puffers und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 15 bekannt gemacht.

§ 6

Knock-Out Ereignis

- (1) Sollte der Knock-Out Referenzkurs (§ 10 (2)) an einem Beobachtungstag (Absatz (2)) während der Beobachtungsstunden (Absatz (2)) den Aktuellen Knock-Out Level erreichen oder unterschreiten (bei Long Optionsscheinen) bzw. erreichen oder überschreiten (bei Short Optionsscheinen), ist die Laufzeit der Optionsscheine automatisch beendet und das Optionsrecht gemäß § 1 (1) erlischt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin bedarf ("**Knock-Out Ereignis**"). In diesem Fall entspricht der Knock-Out Abrechnungsbetrag (der "**Knock-Out Abrechnungsbetrag**") der mit dem Ratio (§ 4) multiplizierten Differenz, um die der Knock-Out Abrechnungskurs (Absatz (3)) den Aktuellen Basiskurs am Tag des Knock-Out Ereignisses überschreitet (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (bei Short Optionsscheinen). Der Knock-Out Abrechnungsbetrag wird in EUR ausgedrückt bzw. ggf. in EUR auf Grundlage eines in der Preiswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses umgerechnet, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Umrechnung auf dem Devisenmarkt vorherrschenden Marktlage festgestellt wird. Der Knock-Out Abrechnungsbetrag wird gegebenenfalls sofern dieser

weniger als EUR 0,10 beträgt, auf drei (3) Nachkommastellen bzw., sofern dieser mehr als EUR 0,10 beträgt auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Das Eintreten eines Knock-Out Ereignisses wird gemäß § 15 bekannt gemacht.

- (2) Der "**Beobachtungstag**" entspricht jedem Berechnungstag (§ 10 (2)) vom in der **Tabelle 1** angegebenen Ersten Beobachtungstag (der "**Erste Beobachtungstag**") (einschließlich) bis zum Tag des Knock-Out Ereignisses bzw. dem Bewertungstag (einschließlich). Die "**Beobachtungsstunden**" entsprechen den Berechnungsstunden (§ 10 (2)) bzw. bei Wechselkursen als Basiswert dem Zeitraum von Montags 0:00 Uhr bis Freitags 21:00 Uhr (jeweils Ortszeit London) bzw. bei Rohstoffen als Basiswert Montags bis Freitags jeweils von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr (jeweils Ortszeit London).
- (3) Der "**Knock-Out Abrechnungskurs**" ist der von der Berechnungsstelle innerhalb von drei (3) Berechnungsstunden nach Eintritt des Knock-Out Ereignisses (der "**Knock-Out Abrechnungszeitraum**") festgestellte niedrigste (bei Long Optionsscheinen) bzw. höchste (bei Short Optionsscheinen) Kurs des Basiswertes. Nach ihrem Ermessen kann die Berechnungsstelle auch einen für die Optionsscheininhaber günstigeren Kurs als Knock-Out Abrechnungskurs festlegen. Falls das Knock-Out Ereignis in einem kürzeren Zeitraum als drei (3) Stunden vor dem Ende der Berechnungsstunden an einem Berechnungstag eintritt, wird der Zeitraum zur Bestimmung des Knock-Out Abrechnungskurses für den Basiswert bis zum Ablauf von insgesamt drei Berechnungsstunden auf den unmittelbar folgenden Berechnungstag (§ 10 (2)) verlängert.

§ 7

Ausübung der Optionsrechte

- (1) Das Optionsrecht kann, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung der Optionsscheine gemäß § 13 (1) bzw. § 18 (1) bzw. des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses (§ 6) jeweils bis 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ab dem in der **Tabelle 1** genannten Beginn der Ausübungsfrist (der "**Beginn der Ausübungsfrist**") an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ausgeübt werden. Im Falle der Kündigung gemäß § 13 (1) bzw. § 18 (1) kann das Optionsrecht nur bis spätestens 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am letzten Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main vor dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung ausgeübt werden.
- (2) Optionsrechte können jeweils nur für mindestens einen Optionsschein bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Ausübung von weniger als einem Optionsschein ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als einem Optionsschein, deren Anzahl nicht durch 1 teilbar ist, gilt als Ausübung der nächst kleineren Anzahl von Optionsscheinen, die durch 1 teilbar ist.

- (3) Zur wirksamen Ausübung der Optionsrechte müssen an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main innerhalb der Ausübungsfrist ferner die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
- (a) bei der Zahlstelle (§ 14) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Optionsscheininhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Optionsscheine, deren Optionsrechte ausgeübt werden, (iii) das Konto des Optionsscheininhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Optionsscheininhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Optionsscheine eine US-Person ist (die "**Ausübungserklärung**"). Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;
 - (b) die Optionsscheine müssen bei der Zahlstelle durch Gutschrift der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream eingegangen sein.

§ 8

Ausübungstag; Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) "**Ausübungstag**" ist bei Optionsscheinen amerikanischer Ausübungsart, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, der Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, an dem bis spätestens 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) sämtliche in § 7 (2) und (3) genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, oder nach 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main als der Ausübungstag.
- (2) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 12, sofern der Referenzkurs (§ 10 (2)) des Basiswerts an einem Berechnungstag üblicherweise nach 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw., falls der Ausübungstag kein Berechnungstag (§ 10 (2)) ist, der nächstfolgende Berechnungstag bzw. sofern der Referenzkurs des Basiswerts an einem Berechnungstag üblicherweise vor 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellt wird, der Berechnungstag (§ 10 (2)), der unmittelbar auf den Ausübungstag folgt.
- (3) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in dem angegebenen Ort für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 9 und § 13 sowie § 18 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und

die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET2-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

- (4) Die "**Laufzeit der Optionsscheine**" beginnt am in der **Tabelle 1** genannten Tag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht hinsichtlich noch nicht ausgeübter Optionsscheine dem Kündigungstermin (§ 13 bzw. § 18) bzw. dem Tag des Knock-Out Ereignisses (§ 6).

§ 9

Ermittlung und Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Nach Ausübung der Optionsrechte gemäß § 7 (3) sowie der Feststellung des Referenzkurses berechnet die Berechnungsstelle den gegebenenfalls zu zahlenden Abrechnungsbetrag entweder nach der Anzahl der tatsächlich gelieferten Optionsscheine oder nach der in der Ausübungserklärung genannten Anzahl von Optionsscheinen, je nachdem, welche Zahl niedriger ist. § 7 (2) bleibt unberührt. Ein etwa verbleibender Überschuss bezüglich der gelieferten Optionsscheine wird an den Inhaber der auszuübenden Optionsrechte auf dessen Kosten und Gefahr zurückgewährt.
- (2) Nach Ausübung der Optionsrechte gemäß § 7 (2) und (3) wird die Emittentin bis zum dritten (3.) Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrags auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto des Inhabers der ausgeübten Optionsscheine veranlassen. Im Fall des Knock-Out Ereignisses (§ 6 (1)) wird die Emittentin bis zum dritten (3.) Bankgeschäftstag nach dem Eintritt des Knock-Out Ereignisses die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Knock-Out Abrechnungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream veranlassen, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 (2) und (3) genannten Bedingungen bedarf.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten bzw. mit der Zahlung des Abrechnungsbetrags bzw. des Knock-Out Abrechnungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag bzw. dem Knock-Out Abrechnungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Regelungen für Indizes als Basiswert

§ 10

Basiswert; Referenzkurs; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Der "**Referenzkurs**" entspricht dem Schlusskurs des Index, wie er an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle 2** angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird. Der **Knock-Out Referenzkurs** des Basiswerts entspricht den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen während den Berechnungstagen für den Index fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird. "**Berechnungstagen**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Basiskurses bzw. des Ratio bzw. des Knock-Out Level, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Basiskurses bzw. des Ratio bzw. des Knock-Out Level kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Zum Zwecke einer Anpassung ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen angepassten Basiskurs bzw. Ratio bzw. Knock-Out Level unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses, der in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Basiskurs bzw. das Ratio bzw. der Knock-Out Level erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Basiskurs bzw. das Ratio bzw. der Knock-Out Level sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 15 bekannt gemacht.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Basiskurses bzw. des Ratios bzw. des Knock-Out Levels fest, welcher Index künftig für die Ausübung der Optionsrechte zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 15 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen

enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (5) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 15 bekannt gemacht.
- (6) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Optionsscheine nach § 13, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird gemäß § 15 bekannt gemacht.
- (7) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (6) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

Regelungen für Aktien als Basiswert

§ 10

Basiswert; Referenzkurs; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht der in der **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen Aktie des in der **Tabelle 2** angegebenen Unternehmens.
- (2) Der "**Referenzkurs**" entspricht dem Schlusskurs der Aktie, wie er an Berechnungstagen an dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**" oder die "**Maßgebliche Börse**") berechnet und veröffentlicht wird. Der "**Knock-Out Referenzkurs**" des Basiswerts entspricht den an dem Referenzmarkt an Berechnungstagen für die Aktie fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen die Aktie an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird. "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen die Aktie an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.
- (3) Wenn das Unternehmen, welches den Basiswert begeben hat, (i) unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an seine Aktionäre sein Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht ("**Kapitalerhöhung gegen Einlagen**"), (ii) sein Kapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht ("**Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**") oder (iii) seinen Aktionären unmittelbar oder mittelbar ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten einräumt ("**Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten**") und der nachstehend bezeichnete Stichtag innerhalb eines Zeitraums vom Beginn der Laufzeit der Optionsscheine (einschließlich) bis zu dem Bewertungstag (einschließlich) liegt, so werden mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an der Aktuelle Basiskurs und – sofern vorgesehen – das Ratio gemäß den Absätzen (4) bis (6) angepasst. Stichtag ist der erste Handelstag an dem Referenzmarkt, an dem die Aktien "ex Bezugsrecht" bzw. "ex Berichtigungsaktien" notiert werden (der "**Stichtag**").
- (4) Im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen wird der Aktuelle Basiskurs mit dem nach der Formel

$$\frac{N_0}{N_n} \times \left(1 - \frac{AK_n + D}{SK_0} \right) + \frac{AK_n + D}{SK_0}$$

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls entsprechend § 3 (2) gerundet und das Ratio - sofern vorgesehen - durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Dabei ist

- N_0 die Anzahl der Aktien vor der Kapitalerhöhung,
- N_n die Anzahl der Aktien nach der Kapitalerhöhung,
- AK_n der Ausgabekurs der neuen Aktien,
- D der Dividendennachteil der neuen Aktien (nicht diskontiert), wie er von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen geschätzt wird,
- SK_0 der Schlusskurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag.

- (5) Im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird der Aktuelle Basiskurs mit dem nach der Formel

$$\frac{N_0}{N_n}$$

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls entsprechend § 3 (2) gerundet und das Ratio - sofern vorgesehen - durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. N_0 und N_n haben die gleiche Bedeutung wie nach Absatz (4).

- (6) Im Fall einer Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten wird der Aktuelle Basiskurs durch den nach der Formel

$$\frac{SK_0}{SK_0 - BR}$$

errechneten Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls entsprechend § 3 (2) gerundet und das Ratio - sofern vorgesehen - mit diesem Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Dabei ist

SK_0 der Schlusskurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag,

BR der Wert, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als theoretischer Wert des Bezugsrechts am letzten Berechnungstag vor dem Stichtag festgelegt wird.

- (7) Im Fall eines Aktiensplits (Vergrößerung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung) sowie im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien gilt Absatz (5) entsprechend. Im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags bleiben der Aktuelle Basiskurs und – sofern vorgesehen – das Ratio unverändert.
- (8) Spaltet das Unternehmen einen Unternehmensteil in der Weise ab, dass
- (a) ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - (b) den Aktionären des Unternehmens unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden,
 - (c) für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis festgestellt werden kann, und
 - (d) der Stichtag vor oder auf den Bewertungstag fällt,

so wird der bisherige Basiswert (1 Aktie) durch einen Korb (der "**Austauschkorb**") ersetzt, der aus einer Aktie und der Anzahl von Anteilen besteht, die den Aktionären für jeweils eine Aktie dieses Unternehmens gewährt wurden (die "**Austauschkorbwerte**"). Findet in Bezug auf einen der Austauschkorbwerte ein in den vorhergehenden Absätzen (3) bis (7) erwähntes Anpassungsereignis statt, so wird ausschließlich die Anzahl dieses Austauschkorbwertes in dem Austauschkorb entsprechend den Anpassungsregeln dieser Vorschrift betreffend die Anpassung des Ratio verändert. Der Aktuelle Basiskurs und - sofern vorgesehen - das Ratio bleiben unverändert. Spaltet das Unternehmen einen Unternehmensteil in der in (a) und (b) genannten Weise ab, kann jedoch für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis nicht festgestellt werden, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen eine angemessene Anpassung vornehmen. Das gleiche gilt, wenn die Aktionäre des Unternehmens zusätzlich zu den Anteilen an dem neuen oder dem aufnehmenden Unternehmen eine Abfindung in Form eines Geldbetrages oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten.

- (9) Vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes bleiben bei Dividenden- oder sonstigen Barausschüttungen der Aktuelle Basiskurs und - sofern vorgesehen - das Ratio unverändert. Sind die Dividenden oder sonstigen Barausschüttungen außergewöhnlich hoch, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, ob und gegebenenfalls wie eine Anpassung erfolgt.
- (10) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an dem Referenzmarkt (i) aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder (ii) aus einem sonstigen Grund erfolgt eine Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, sofern die Emittentin die Optionsscheine nicht vorzeitig gemäß § 13 (1) bzw. § 18 (1) ge-

kündigt hat. Im Fall der endgültigen Einstellung aufgrund Verschmelzung erfolgt die Anpassung, indem die Aktien des Unternehmens unter Berücksichtigung der Verschmelzungsrelation durch die Aktien bzw. sonstigen Rechte an dem aufnehmenden oder neu gebildeten Unternehmen in angepasster Zahl (oder – für den Fall, dass die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrages und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und der Aktuelle Basiskurs und - sofern vorgesehen - das Ratio gegebenenfalls angepasst werden. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an dem Referenzmarkt aus einem sonstigen Grund und Bestehen oder Beginn der Notierung an einem anderen Referenzmarkt ist die Emittentin berechtigt, einen solchen anderen Referenzmarkt durch Bekanntmachung gemäß § 15 als neuen Referenzmarkt (der "**Ersatzreferenzmarkt**") zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt fortan als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Jede der vorgenannten Anpassungen wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an dem Referenzmarkt gemäß § 15 bekannt gemacht. Sofern die an dem Ersatzreferenzmarkt maßgebliche Währung eine andere ist als die an dem Referenzmarkt, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 15 bekannt gemacht.

- (11) Im Fall, dass mit dem Unternehmen ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen wird oder Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter "**Squeeze Out**"), ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheinbedingungen gemäß nachfolgenden Bestimmungen anzupassen, sofern sie die Optionsscheine nicht vorzeitig gemäß § 13 (1) bzw. § 18 (1) gekündigt hat. In den im vorstehenden Satz 1 genannten Fällen erfolgt die Anpassung, indem die Aktien des Unternehmens unter Berücksichtigung der Abfindungsrelation durch die Aktien beziehungsweise sonstigen Rechte an dem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen in angepasster Zahl (oder – für den Fall, dass die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrages und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und der Aktuelle Basiskurs und - sofern vorgesehen - das Ratio gegebenenfalls angepasst werden. Absatz (10) Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (12) Falls während der Laufzeit der Optionsscheine bis zu dem Bewertungstag (einschließlich) ein Ereignis gemäß Absatz (12)(a) eintritt und zu diesem Zeitpunkt an der Terminbörse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktien des Unternehmens gehandelt werden, gilt das folgende:

- (a) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine bis zu dem Bewertungstag (einschließlich)
- (aa) entweder in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen des Unternehmens eine Maßnahme durch das Unternehmen oder durch einen Dritten getroffen wird (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten, Herabsetzung des Nennbetrags, Aktiensplit, Ausschüttung von Sonderdividenden) oder die Notierung des Unternehmens an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder das Unternehmen Gegenstand einer Umstrukturierungsmaßnahme (z.B. Verschmelzung, Spaltung) wird
- und
- (bb) wegen dieser Maßnahme die Terminbörse den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf die Aktien bezogene Optionskontrakte oder Terminkontrakte (die "**Kontrakte**") anpasst oder die Kontrakte auf andere Weise verändert (z.B. die Kontrakte auf einen Korb von Aktien oder auf einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil bezieht),

so werden der Aktuelle Basiskurs und - sofern vorgesehen - das Ratio und/oder der Basiswert entsprechend angepasst, wobei der angepasste Aktuelle Basiskurs entsprechend § 3 (2) und das ggf. angepasste Ratio auf vier Nachkommastellen und die Anzahl der Korbaktien in einem ggf. zu bildenden Aktienkorb auf sechs Nachkommastellen kaufmännisch gerundet werden. Sind nach den Regeln der Terminbörse wegen dieser Ereignisse keine Anpassungen in Bezug auf die Kontrakte vorzunehmen, so bleiben der Basiskurs und - sofern vorgesehen - das Ratio und der Basiswert unverändert. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung von Kontrakten auf die Aktien an der Terminbörse und Beginn der Notierung an einer anderen Börse ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung nach den Regeln dieser anderen Börse (die "**Ersatzterminbörse**") durchzuführen. Die Emittentin bleibt jedoch in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassungen auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Optionsscheine in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten.

- (b) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an dem Referenzmarkt, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einem anderen Referenzmarkt besteht, ist die Emittentin berechtigt, einen solchen anderen Referenzmarkt durch Bekanntmachung gemäß § 15 als neuen Referenzmarkt (der "**Ersatzreferenzmarkt**") zu bestimmen, sofern die Emittentin die Optionsscheine nicht vorzeitig gemäß § 13 (1) bzw. § 18 (1) gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt fortan als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Eine solche Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien an dem Referenzmarkt gemäß § 15 be-

kannt gemacht. Sofern die an dem Ersatzreferenzmarkt maßgebliche Währung eine andere ist als die an dem Referenzmarkt, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 15 bekannt gemacht.

- (13) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind oder nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheinen lassen, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden. Auf aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert (wie z.B. ADR, ADS) sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.
- (14) Sollte die Emittentin feststellen, dass Anpassungen für Aktien nach dem auf das jeweilige Unternehmen anwendbaren Gesellschaftsrecht oder anwendbaren Marktusancen von den in den vorstehenden Absätzen (3)-(12) beschriebenen Maßnahmen abweichen, so ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Anpassungen nach Maßgabe dieser Vorschriften bzw. Usancen und damit abweichend von den in den vorstehenden Absätzen (3)-(12) vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen. Ferner ist die Emittentin in allen vorgenannten Fällen berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Anpassung auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Optionsscheine in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassung auslösenden Ereignis hatten.
- (15) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend.
- (16) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 15 bekannt gemacht.

Regelungen für Wechselkurse als Basiswert

§ 10

Basiswert; Referenzkurs; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen Währungs-Wechselkurs.
- (2) Der "**Referenzkurs**" entspricht dem in der Preiswährung ausgedrückten und in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzkurs für eine Einheit der Handelswährung, wie er am in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird und auf der in der **Tabelle 2** angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs bzw. eine Referenzkurskomponente nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs bzw. die Referenzkurskomponente dem Referenzkurs bzw. der Referenzkurskomponente, wie er bzw. sie auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzkurs bzw. eine Referenzkurskomponente nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen. Der "**Knock-Out Referenzkurs**" des Basiswerts entspricht den von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, an dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaeren) für den Basiswert. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden. "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für den Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.
- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 15 bekannt gemacht.

Regelungen für Rohstoffe als Basiswert

§ 10

Basiswert; Referenzkurs; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen Rohstoff.
- (2) Der "**Referenzkurs**" entspricht dem in der Preiswährung ausgedrückten und in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzkurs für den Basiswert (der "**Referenzkurs**"), der an dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird und auf der in der **Tabelle 2** angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen. Der "**Knock-Out Referenzkurs**" des Basiswerts entspricht den von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaen) für den Basiswert. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden. "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.
- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 15 bekannt gemacht.

§ 11

Ersatzreferenzmarkt bzw. Ersatzindexsponsor

Regelung für Indizes, Wechselkurse und Rohstoffe als Basiswert

Wird der Referenzkurs oder andere nach diesen Optionsscheinbedingungen für den Basiswert maßgebliche Kurse nicht mehr am Referenzmarkt bzw. nicht mehr vom Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**" bzw. "**Ersatzindexsponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage der an dem Ersatzreferenzmarkt bzw. von dem Ersatzindexsponsor berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt bzw. den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt bzw. den Ersatzindexsponsor. Die Ersetzung des Referenzmarktes bzw. des Index-Sponsors wird gemäß § 15 bekannt gemacht.

Regelung für Aktien als Basiswert

(entfällt)

§ 12

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten gemäß § 15 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht (8) hintereinander liegende Berechnungstage in Frankfurt am Main verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Berechnungsstelle den Referenzkurs nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet

hinsichtlich Indizes

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein, oder

- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**"), oder
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Index-Sponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Index bzw. der dem Index zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

hinsichtlich Aktien

die Suspendierung oder Einschränkung des Handels

- (i) des Handels an der Maßgeblichen Börse allgemein,
- (ii) des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
- (iii) in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden (die "**Terminbörse**"),

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses der Aktien eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Maßgeblichen Börse beruht.

hinsichtlich Wechselkursen

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte) bzw. die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares bzw. die wirtschaftliche Unmöglichkeit einen Wechselkurs für selbige zu erhalten,

- (ii) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind.

hinsichtlich Rohstoffen

- (i) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels an dem Referenzmarkt allgemein,
- (ii) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung bezogen auf den Rohstoff an dem Referenzmarkt,
- (iii) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der ein solcher Rohstoff gehandelt wird, oder
- (iv) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den Rohstoff am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Preiswährung in Bezug auf den Rohstoff).

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage an dem Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden des Referenzmarktes zurückzuführen ist.

§ 13

Außerordentliche Kündigung

Regelung für Indizes, Wechselkurse und Rohstoffe als Basiswert

- (1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts gemäß § 10 oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes bzw. eines Ersatzindexsponsors, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder liegt im Fall von Indizes als Basiswert ein Weiteres Störungsereignis (Absatz (4)) vor, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 15 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 15 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 15 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der

"**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, festgelegt wird.

Regelung für Aktien als Basiswert

- (1) Sollte die Notierung der Aktien des Unternehmens an dem Referenzmarkt aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit dem Unternehmen ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen werden oder sollten Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter "**Squeeze Out**"), die Terminbörse die Kontrakte kündigen oder für den Basiswert ein öffentliches Übernahmeangebot abgeben, verlängert oder durch den das Angebot unterbreitenden Übernehmer oder einen Dritten die Annahme des Angebots durch die Aktionäre bzw. das Erreichen der im Übernahmeangebot festgelegten Beteiligungsschwelle an dem Unternehmen erklärt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 15 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 15 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 15 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien des Unternehmens an dem Referenzmarkt bzw. innerhalb eines Monats nach Eintritt eines sonstigen zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Die Emittentin ist auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 15 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle nur noch eine geringe Liquidität der Aktien des Unternehmens an dem Referenzmarkt gegeben ist oder ein Weiteres Störungsereignis (Absatz (4)) vorliegt. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Einstellung der Notierung bzw. Feststellung der geringen Liquidität der Aktien des Unternehmens an dem Referenzmarkt oder dem Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrages kann die Emittentin unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.

Regelung für alle Basiswerte

- (2) Die Emittentin wird bis zum dritten (3.) Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Kündigungstermin die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream veranlassen, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 (2) und (3) genannten Bedingungen bedarf. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung gemäß Absatz (1) gilt die in § 7 (3)(a)(iv) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (4) Ein "**Weiteres Störungsereignis**" liegt im Fall von Aktien oder Indizes als Basiswert vor, wenn
 - (a) die Emittentin feststellt, dass (a) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (b) aufgrund der Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (i) es für sie oder eine andere Einheit der Goldman Sachs Gruppe rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) ihr oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe) entstanden sind oder entstehen werden; oder
 - (b) die Emittentin feststellt, dass sie oder eine andere Einheit der Goldman Sachs Gruppe auch nach Aufwendung zumutbarer wirtschaftlicher Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (ii) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

(c) die Emittentin feststellt, dass ihr oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklergebühren) entstanden sind oder entstehen werden, um (i) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin für notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (ii) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; solche Aufwendungen können zum Beispiel erhöhte Leihgebühren sein, die sich aus der Angebotsknappheit eines Basiswerts, der zuvor in großer Anzahl leerverkauft worden ist, ergeben.

§ 14

Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**") und die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 15 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 15 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Optionsscheininhabern. Die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Optionsscheinen zu prüfen.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden - soweit dies gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist - in einer überregionalen deutschen Zeitung, voraussichtlich in der Börsen-Zeitung, veröffentlicht. In allen anderen Fällen, insbesondere im Fall des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, kann die Bekanntmachung auf der Internetseite www.goldman-sachs.de der Anbieterin erfolgen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, anstatt oder neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz (1) eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber zu übermitteln. Jede derartige Mitteilung an Clearstream wird am dritten (3.) Tag nach dem Tag des Zugangs der Mitteilung bei Clearstream den Optionsscheininhabern gegenüber wirksam. Im Fall der Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Absatz (1), werden Mitteilungen am Tag der Veröffentlichung oder, falls die Bekanntmachung mehr als einmal veröffentlicht wird, am Tag der ersten Veröffentlichung der Bekanntmachung wirksam.

§ 16

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Optionsscheine**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 17

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft einschließlich der Garantin als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen übernimmt (die "**Übernahme**");

- (b) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlichen Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden;
 - (c) die Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Optionsscheinen zugunsten der Optionsscheininhaber unbedingt und unwiderruflich garantiert und der Text dieser Garantie gemäß § 15 bekannt gemacht wurde;
 - (d) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Optionsscheine rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Neuen Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind ; und
 - (e) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß Absatz (1) wird gemäß § 15 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen befreit.

§ 18

Ordentliche Kündigung durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sämtliche aber nicht einzelne Optionsscheine während ihrer Laufzeit durch Bekanntmachung gemäß § 15 unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der "**Kündigungstermin**"), und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat vor dem jeweiligen Kündigungstermin zu kündigen. Für die Zwecke der Berechnung des Abrechnungsbetrages gemäß § 2 gilt der Kündigungstermin als Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen. Sollte dieser Tag kein Berechnungstag sein, so gilt der nächstfolgende Berechnungstag als Bewertungstag.
- (2) Die Emittentin wird bis zum dritten (3.) Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der ordentlichen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream veranlassen, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 (2) und (3) genannten Bedingungen bedarf. Im Fall einer ordentlichen Kündigung gemäß Absatz (1) gilt die in § 7 (3)(a)(iv) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 19

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situa-

tion des Optionsscheininhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Optionsscheinbedingungen werden gemäß § 15 bekannt gemacht.

- (5) Alle Berechnungen und Festsetzungen der Berechnungsstelle, die von der Berechnungsstelle nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind für die Emittentin und die Optionsscheininhaber, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, bindend.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

D. Garantie

THIS GUARANTEE is made on 14 January 2009 by THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., a corporation duly organised under the laws of the State of Delaware (the "**Guarantor**").

DIESE GARANTIE wurde am 14. Januar 2009 von THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware ordnungsgemäß bestehende Gesellschaft (die "**Garantin**") gewährt.

WHEREAS

- (A) Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (the "**Issuer**") has established a programme (the "**Programme**") for the issuance of warrants (the "**Securities**") in connection with which they have prepared a prospectus dated 14 January 2009 (the "**Prospectus**", which expression shall include any amendments or further supplements thereto).
- (B) From time to time, the Issuer may issue Tranches of Securities under the Programme subject to the terms and conditions described in the Prospectus.
- (C) The Guarantor has determined to execute this Guarantee of the payment obligations of the Issuer in respect of the Securities issued by the Issuer under the Programme.

VORBEMERKUNGEN

- (A) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (die "**Emittentin**") hat ein Programm für die Emission von Optionsscheinen (die "**Wertpapiere**") aufgelegt (das "**Emissionsprogramm**") und in diesem Zusammenhang einen Prospekte vom 14. Januar 2009 erstellt (der "**Prospekt**", wobei dieser Begriff auch alle Ergänzungen und Nachträge zu dem ursprünglichen Prospekt umfasst).
- (B) Die Emittentin ist berechtigt, aufgrund des Emissionsprogramms zu den in dem Prospekt dargelegten Bedingungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten Tranchen von Wertpapieren zu begeben.
- (C) Die Garantin gewährt diese Garantie als Sicherheit für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, die der Emittentin in Zusammenhang mit den von ihr im Rahmen des Emissionsprogramms begebenen Wertpapieren entstehen (zusammen die "**Wertpapiere**").

THE GUARANTOR hereby agrees as follows:

DIE GARANTIN verpflichtet sich hiermit wie folgt:

1. For value received, the Guar-

1. Gegen entsprechende Gegenleistung

antor hereby unconditionally guarantees to the Holder of each Security (the "**Holder**") the payment of any redemption amount and any other amount payable under the terms and conditions of the Securities. In the case of failure by the Issuer punctually to make payment of any redemption amount or any other amounts payable under the terms and conditions of the Securities, the Guarantor hereby agrees to cause any such payment to be made promptly when and as the same shall become due and payable as if such payment was made by the Issuer in accordance with the terms and conditions of the Securities.

übernimmt die Garantin hiermit gegenüber den Inhabern der einzelnen Wertpapiere (die "**Wertpapierinhaber**") eine unbedingte Garantie für die Leistung aller Rückzahlungsbeträge und sonstiger Zahlungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere. Für den Fall, dass die Emittentin Rückzahlungsbeträge und sonstige Zahlungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere nicht pünktlich bei Fälligkeit leisten sollte, verpflichtet sich die Garantin hiermit zu veranlassen, dass die entsprechenden Zahlungen bei Fälligkeit unverzüglich und so geleistet werden, wie wenn sie von der Emittentin gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen geleistet würden.

2. This Guarantee is one of payment and not of collection.

2. Diese Garantie ist eine Zahlungsgarantie (*guarantee of payment*) und keine Einziehungsgarantie (*guarantee of collection*).

3. The Guarantor hereby waives notice of acceptance of this Guarantee and notice of any obligation or liability to which it may apply, and waives presentment, demand for payment, protest, notice of dishonour or non-payment of any such obligation or liability, suit or the taking of other action by any Holder against, and any notice to, the Issuer or any other party.

3. Die Garantin verzichtet hiermit auf die Bestätigung der Annahme dieser Garantie sowie auf die Anzeige von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten, die unter diese Garantie fallen; weiterhin verzichtet die Garantin hiermit hinsichtlich der garantierten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten auf die Vorlage von Nachweisen, Zahlungsverlangen, Protesten, Mitteilungen über die Nichtthonorierung oder Nichtzahlung, die Einleitung gerichtlicher Schritte oder sonstiger Maßnahmen durch die Wertpapierinhaber ebenso wie die Abgabe sonstiger Erklärungen durch die Wertpapierinhaber

gegen bzw. gegenüber der Emittentin oder Dritten.

4. The obligations of the Guarantor hereunder will not be impaired or released by (1) any change in the terms of any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (2) the taking or failure to take any action of any kind in respect of any security for any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (3) the exercising or refraining from exercising of any rights against the Issuer or any other party or (4) the compromising or subordinating of any obligation or liability of the Issuer under the Securities, including any security therefore.

4. Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie werden nicht beeinträchtigt und bleiben unberührt bestehen, auch wenn (1) die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren geltenden Bestimmungen geändert werden, oder (2) Handlungen vorgenommen bzw. unterlassen werden, die Sicherheiten betreffen, die für Verbindlichkeiten bzw. Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren gewährt worden sind, oder (3) gegenüber der Emittentin oder einem Dritten bestehende Rechte ausgeübt oder nicht ausgeübt werden oder (4) Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren beeinträchtigt oder gegenüber anderen Rechten im Rang untergeordnet werden; dies gilt auch für insoweit gewährte Sicherheiten.

5. Upon any assignment or delegation of the Issuer's rights and obligations under the Securities pursuant to the terms and conditions of the Securities to a partnership, corporation or other organization in whatever form (the "**Substitute**") that assumes the obligations of such Issuer under the Securities by contract, operation of law or otherwise, this Guarantee shall remain in full force and effect and thereafter be construed as if each reference herein to the Issuer were a reference to the Substitute.
5. Im Falle einer Abtretung oder sonstigen Übertragung der Rechte und Pflichten der Emittentin aus den Wertpapieren gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen und Konditionen auf eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, ein Sondervermögen oder einen sonstigen Rechtsträger (der "**Rechtsnachfolger**"), die, das bzw. der aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die in Zusammenhang mit den Wertpapieren bestehenden Verpflichtungen der Emittentin eintritt, bleibt diese Garantie uneingeschränkt bestehen und wirksam und ist ab dem Zeitpunkt dieses Übergangs so zu lesen und zu verstehen, dass mit jeder Bezugnahme auf die Emittentin stets deren Rechtsnachfolger gemeint ist.
6. The Guarantor may not assign its rights nor delegate its obligations under this Guarantee in whole or in part, except for an assignment and delegation of all of the Guarantor's rights and obligation hereunder to another entity in whatever form that succeeds to all or substantially all of the Guarantor's assets and business and that assumes such obligations by contract, operations of law or otherwise. Upon any such delegation and assumption of obligations, the Guarantor shall be relieved of and fully discharged from all obligations hereunder.
6. Die Garantin ist nicht berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten aus dieser Garantie ganz oder teilweise abzutreten oder auf einen Dritten zu übertragen, sofern es sich nicht um eine Abtretung oder Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten der Garantin aus dieser Garantie handelt, die gegenüber einer Person vorgenommen wird, die das Vermögen und den Geschäftsbetrieb der Garantin insgesamt bzw. im wesentlichen übernimmt und aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die entsprechenden Verpflichtungen eintritt. Im Falle einer solchen Abtretung und Übernahme der Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie wird die Garantin aus ihren sämtlichen

Verpflichtungen aus dieser Garantie vollumfänglich entlassen und freigestellt.

- | | | | |
|----|---|----|---|
| 7. | This Guarantee shall be governed by and construed in accordance with New York law. | 7. | Diese Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York und ist entsprechend auszulegen. |
| 8. | The German version of the Guarantee is a non-binding translation. In the event of any difference between the English and the German version, the English version shall prevail. | 8. | Bei der deutschen Fassung dieser Garantie handelt es sich um eine unverbindliche Übersetzung. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. |

THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC.

by / durch: _____

(Authorized Officer / Zeichnungsberechtigter Vertreter)

III. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH und der The Goldman Sachs Group, Inc. vom 25. Februar 2009 verwiesen.

IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH und der The Goldman Sachs Group, Inc. vom 25. Februar 2009 verwiesen. Die Garantin reicht Dokumente und Berichte bei der US Securities and Exchange Commission (die "SEC") ein. Hinsichtlich weiterer wesentlicher Angaben über The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere, welche die Ausführungen in dem Registrierungsformular ergänzen, wird auf folgende Dokumente verwiesen:

- aus dem Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 28. November 2008 geendete Geschäftsjahr, der am 26. Januar 2009 bei der SEC eingereicht wurde, die folgenden Abschnitte:

Ausgewählte Finanzinformationen für die am 28. November 2008 und am 30. November 2007 geendeten Geschäftsjahre	Seite 211
Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Garantin	Seite 1
Investitionen	Seiten 102 – 104
Haupttätigkeitsbereiche	Seiten 1, 5 – 14
Wichtigste Märkte	Seiten 4 – 26
Organisationsstruktur	Seite 33, Exhibit 21.1
Trendinformationen	Seiten 57 – 65
Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie Interessenkonflikte	Seiten 51 – 52
Geprüfte historische Finanzinformationen für die am 28. November 2008 und am 30. November 2007 geendeten Geschäftsjahre	Seiten 128 – 219
Bestätigungsvermerk	Seite 130
Bilanz	Seite 132
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 131
Kapitalflussrechnung	Seite 134
Rechnungslegungsstrategien und erläuternde Anmerkungen	Seiten 66 – 77, 136 – 148
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	Seiten 41 – 50
Aktienkapital	Seiten 132, 179 – 181
Ratings	Seite 124
Risikofaktoren	Seiten 27 – 40, und

- aus der Änderung Nr. 1 (*Amendment No. 1*) gemäß Form 10-K/A zum Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 28. November 2008 geendete Geschäftsjahr, der am 27. März 2009 bei der SEC hinterlegt wurde und der die Ziffer 1 der vorläufigen Vollmacht (*Prelimi-*

nary Proxy Statement) hinsichtlich der Hauptversammlung am 8. Mai 2009 enthält, die folgenden Abschnitte:

Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie Interessenkonflikte	Seiten 6–11, 30-32
Audit Ausschuss	Seiten 6-8, 12–13, 33-34
Hauptaktionäre	Seite 42
Erklärung zu Corporate-Governance	Seiten 37-38 und

- aus der Mitteilung gemäß Form 8-K vom 13. April 2009 der folgende Abschnitt:

Ungeprüfte historische Finanzinformationen	Seiten 7-13.
--	--------------

Die oben genannten Unterlagen sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der SEC eingereicht und sind über die Webseite der SEC auf <http://www.sec.gov> erhältlich. Zudem sind sie bei der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) in Luxemburg hinterlegt und auf der Webseite der Wertpapierbörse Luxemburg auf <http://www.bourse.lu> erhältlich. Außerdem werden die Dokumente bei Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Die Garantin ist nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware unter der Registrierungsnummer 2923466 organisiert.

Wie schriftlich im dritten Paragraph der geänderten und neu formulierten Gründungsurkunde (*Restated Certificate of Incorporation*) der Garantin festgelegt, darf die Garantin alle zulässigen Handlungen und Aktivitäten ausführen, für die Kapitalgesellschaften nach dem *Delaware General Corporation Law* des US-Bundesstaates Delaware gegründet werden können. Die Garantin steht in Übereinstimmung mit allen Standards der Unternehmensführung der New York Stock Exchange, welche auf die Garantin als eine Kapitalgesellschaft (*Corporation*), die in den USA organisiert ist und deren Aktien an einer solchen Börse gelistet sind, anwendbar sind.

V. BESTEUERUNG

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information des Anlegers dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater.

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrags gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Optionsscheininhabern zu tragen.

Im Falle von unter den Optionsscheinen geschuldeten Zahlungen und im Falle von Veräußerungen der Optionsscheinen kann Quellensteuer anfallen.

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Optionsscheinen in Deutschland und Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung durch Barausgleich oder des Verfalls der Optionen, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Bundesrepublik Deutschland und Österreich und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Anleger können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts bzw. der Erstellung der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen geltenden deutschen und österreichischen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können Änderungen unterliegen, unter Umständen auch rückwirkend. Änderungen der Besteuerung in Deutschland werden sich insbesondere aufgrund der Einführung der Abgeltungssteuer ergeben. Zur steuerlichen Behandlung von innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren sowohl in Deutschland als auch in Österreich gegenwärtig nur vereinzelte Aussagen der Rechtsprechung und des Finanzministeriums, die derartige Optionsscheine behandeln. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (Kapitalerträge auszahlende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung durch Barausgleich oder des Verfalls der Optionen ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

Besteuerung der Erträge in der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen, deren Wohnsitz, oder gewöhnlicher Aufenthalt, sich in Deutschland befindet und welche die Optionsscheine im Privatvermögen halten.

Kapitalerträge aus der Veräußerung bzw. der Ausübung der Optionsscheine durch Barausgleich unterliegen der Kapitalertragsteuer, soweit die Optionsscheine in einem Wertpapierdepot eines inländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts) oder eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet werden oder durch eines dieser Institute die Veräußerung durchgeführt wird und die Kapitalerträge von dem jeweiligen Institut ausgezahlt oder gutgeschrieben werden (**Auszahlende Stelle**).

Bemessungsgrundlage ist im Falle der Veräußerung der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung und den Anschaffungskosten nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und im Falle des Barausgleichs der Unterschied zwischen dem Ertrag aus dem Barausgleich der Optionsscheine abzüglich den Anschaffungskosten der Optionsscheine.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Die Einkommensteuer ist hinsichtlich dieser Einkünfte mit Abführung der Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgegolten (so genannte Abgeltungssteuer). Die im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen stehenden tatsächlichen Werbungskosten finden keine steuerliche Berücksichtigung.

Werden die Kapitalerträge nicht von einer Auszahlenden Stelle ausgezahlt und fällt daher keine Kapitalertragsteuer an, unterliegen die Kapitalerträge einem Steuersatz von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Eine allgemeine Veranlagung zum individuellen persönlichen Steuersatz ist möglich, wenn der persönliche Grenzsteuersatz des Steuerpflichtigen 25 % nicht übersteigt. Ein Abzug von Werbungskosten ist jedoch auch im Rahmen dieses Veranlagungsverfahrens nicht möglich.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen des Steuerpflichtigen insgesamt wird von den Einnahmen ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung) abgezogen.

Verfällt der Optionsschein, können Aufwendungen für die Anschaffung des Optionsrechts nicht als vergebliche Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden.

Besteuerung von Optionsscheinen in Österreich

1. *In Österreich ansässige Anleger*

Im Privatvermögen gehaltene Optionsscheine können die Steuerpflicht gemäß § 30 EStG ("Spekulationsgeschäfte") auslösen. Spekulationsgeschäfte sind Veräußerungsgeschäfte über Wirtschaftsgüter - dazu zählen auch Optionsscheine - bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Weiters zählen zu den Spekulationsgeschäften auch Termingeschäfte einschließlich Differenzgeschäfte und innerhalb von einem Jahr abgewickelte Optionsgeschäfte. Einkünfte aus Optionsscheinen führen hingegen in der Regel (zum Umqualifizierungsrisiko siehe unten) nicht zu Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren und unterliegen daher weder dem Kapitalertragsteuerabzug noch der Endbesteuerung (Einkommenssteuer Richtlinien Rz 7757c).

Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn die gesamten aus Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte im Kalenderjahr höchstens € 440 betragen (Freigrenze). Andernfalls erfolgt die Besteuerung der gesamten Spekulationseinkünfte im Veranlagungsverfahren (Aufnahme in die Steuererklärung). Es kommt der normale progressive Einkommensteuertarif in Höhe von bis zu 50% zur Anwendung. Führen die Spekulationsgeschäfte in einem Kalenderjahr insgesamt zu einem Verlust, so ist dieser nicht ausgleichsfähig.

Bei im Privatvermögen gehaltenen Optionsscheinen sind Einkünfte aus der Veräußerung eines Optionsscheins daher steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab der Anschaffung des Optionsscheins erfolgt. Einkünfte aus der Ausübung oder sonstigen Abwicklung (automatische Ausübung, Kündigung durch die Emittentin, Eintritt eines laufzeitbeendenden Knock-Out Ereignisses oder sonstige Fälle der Beendigung) eines Optionsrechts sollten bei im Privatvermögen gehaltenen Optionsscheinen gemäß dem Wortlaut des § 30 EStG (*innerhalb von einem Jahr abgewickelte Optionsgeschäfte*) nur dann steuerpflichtig sein, wenn die Ausübung oder sonstige Abwicklung innerhalb eines Jahres ab Anschaffung des Optionsscheins erfolgt. Es ist jedoch möglich, dass die Finanzbehörden die Auffassung vertreten, dass die Ausübung oder sonstige Abwicklung einer Option auf Zahlung eines Differenzbetrags (Barausgleich) unabhängig vom Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist als Spekulationsgeschäft einzustufen ist. Werden die Optionsscheine im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen Einkünfte aus den Optionsscheinen unabhängig von der Spekulationsfrist bei natürlichen Personen dem normalen progressiven Einkommensteuertarif in Höhe von bis zu 50%, bei Körperschaften dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%.

Umqualifizierungsrisiko

Die oben dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Optionsscheinen gehen davon aus, dass die Optionsscheine weder Forderungswertpapiere (siehe unten a)) noch Anteilscheine an ausländischen Kapitalanlagefonds (siehe unten b)) darstellen. Die Darstellung geht weiters davon aus, dass keine physische Lieferung von Aktien oder anderen Basiswerten stattfindet.

a) Umqualifizierung in Forderungswertpapiere oder Hebelprodukte

In Fällen, in denen der derivative Charakter bzw. die Optionskomponente der Optionsscheine gegenüber dem Kapitalanlagecharakter in den Hintergrund tritt oder in wirtschaftlicher Betrachtungsweise ein Zertifikat vorliegt, ist es möglich, dass Optionsscheine in wirtschaftlicher Betrachtungsweise von Steuerbehörden und kuponauszahlenden Stellen steuerlich als Forderungswertpapiere behandelt werden, deren Erträge unter den allgemeinen Voraussetzungen (insbesondere kuponauszahlende Stelle im Inland) dem 25%igen Kapitalertragsteuerabzug mit Endbesteuerungswirkung oder dem 25%igen Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs. 8 EStG unterliegen. Bestimmte (Sonder)Ausstattungsmerkmale wie insbesondere eine automatische Ausübung, vor allem bei europäischen Optionen, Kündigungsrechte der Emittentin und ein für die Laufzeit fixiertes gleich bleibendes festes Delta von 1 (Call) bzw. -1 (Put) wie bei Turbo-Optionsscheinen erhöhen dieses Umqualifizierungsrisiko.

Werden Optionsscheine in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Zertifikate behandelt, gilt gemäß der derzeitigen österreichischen Verwaltungspraxis für Hebelprodukte (Turbo-Zertifikate), bei denen das jeweilige Zertifikat überproportional an der Entwicklung des Basiswertes partizipiert, vorbehaltlich der Erfüllung der im nächsten Absatz dargestellten Nachweispflichten der Emittentin gegenüber der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB), folgendes: Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz im Verhältnis zum zugrunde liegenden Basiswert mehr als 20%, führen die Erträge aus dem Zertifikat beim Privatanleger zu Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren (Kapitalertragsteuerabzug). Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz hingegen maximal 20% (ab Hebel 5), führen die Erträge aus dem Zertifikat nicht zu Kapitalerträgen und sind beim Privatanleger allenfalls als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 30 EStG) steuerpflichtig.

Die kuponauszahlenden Stellen haben bei Zertifikaten dennoch grundsätzlich von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen, es sei denn der Emittent hat gegenüber der OeKB unter Beilage der Wertpapierbedingungen nachgewiesen, dass der anfängliche Kapitaleinsatz von untergeordneter Bedeutung (ab Hebel 5) ist. Dieser Nachweis hat bei Emissionen ausländischer Emittenten (wie in diesem Fall) spätestens innerhalb von 24 Stunden nach erstmaligem Auftreten am österreichischen Markt (Angebot der Zertifikate) zu erfolgen. Werden solche Nachweise später vorgelegt, hat die kuponauszahlende Stelle weiterhin von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen. Der Wertpapierinhaber hat jedoch die Möglichkeit, eine KESt-Erstattung im Wege der Veranlagung oder gemäß § 240 Abs 3 BAO zu beantragen (Einkommensteuerrichtlinien Rz 7757a). Die Emittentin weist darauf hin, dass sie nicht plant, für als Optionsscheine begebene Wertpapiere gegenüber der OeKB eine Meldung als "KESt-freies Hebelprodukt" im Sinne der Einkommensteuerrichtlinien Rz 7757a zu erstatten. Sollten daher kuponauszahlende Stellen oder Steuerbehörden zur Auffassung gelangen, dass die betroffenen Optionsscheine nach ihren Bedingungen steuerlich in ein Zertifikat umzuqualifizieren sind, würde von den kuponauszahlenden Stellen bei der Veräußerung, Ausübung durch den Optionsscheininhaber oder sonstigen Abwicklung (automatische Ausübung, Kündigung durch die Emittentin, Eintritt eines laufzeitbeendenden Knock-Out Ereignisses oder sonstige Fälle der Beendigung) von den erzielten Differenzbeträgen zum Emissionspreis (Optionsprämie) 25% Kapitalertragsteuer abgezogen.

b) Umqualifizierung in ausländischen Investmentfonds

Unter bestimmten Voraussetzungen können Wertpapiere ausländischer Emittenten als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds (Investmentfonds) qualifiziert werden. Als solcher gilt, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach Gesetz, Satzung oder tatsächlicher Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Gemäß der österreichischen Verwaltungspraxis ist bei Indexprodukten, deren Rückzahlung nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (Index) abhängig ist, ein ausländischer Investmentfondsanteil dann nicht anzunehmen, wenn (i) für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt (kein "asset backing") und (ii) kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Nicht als ausländischer Investmentfonds gelten unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten, "starrten" oder jederzeit veränderbaren Index handelt.

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil würde bedeuten, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Beim Anleger steuerpflichtig sind sowohl tatsächliche Ausschüttungen (Kapitalertragsteuer) als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Ist für den (umgedeuteten) ausländischen Kapitalanlagefondsanteil kein steuerlicher Vertreter ernannt und wird die Zusammensetzung der ausschüttungsgleichen Erträge auch vom Anleger selbst gegenüber den Steuerbehörden nicht in ausreichender Weise dargelegt, wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil als "schwarzer" Fondsanteil qualifiziert und die ausschüttungsgleichen Erträge jeden Kalenderjahres auf Basis einer Mindestbemessungsgrundlage von 10% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises (Rechenwertes, Börsenkurses) besteuert. Da sowohl für natürliche Personen als auch für Körperschaften in der Regel ein Steuerersatz von 25% zur Anwendung kommt, führt dies zu einer jährlichen Steuer in Höhe von 2,5% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises pro Anteil. Die ausschüttungsgleichen Erträge sind vom Anleger in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Wird ein Anteil an einem ausländischen Investmentfonds bei einem inländischen Kreditinstitut verwahrt oder von diesem verwaltet und erfolgen keine Meldungen des ausländischen Fonds an die OeKB auf täglicher Basis, ist von der inländischen depotführenden bzw. kuponanzahlenden Stelle jährlich eine Sicherungssteuer in Höhe von 1,5% des Rücknahmewertes des betreffenden ausländischen Fondsanteils einzubehalten. Anteilige Sicherungssteuer fällt auch im Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme der betreffenden Wertpapiere an. Abgesehen von der Kapitalertragssteuer auf Ausschüttungen unterbleibt der Einbehalt der Sicherungssteuer jedoch, wenn der Anleger dem Kreditinstitut eine Bestätigung der Abgabenbehörde vorlegt, dass er seiner Offenlegungspflicht in Bezug auf den Anteil nachgekommen ist.

2. *Nicht in Österreich ansässige Anleger*

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Optionsscheinen in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte oder sonst in Österreich steuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen sind.

EU-Quellensteuer fällt bei Optionsscheinen nicht an. Selbst im Fall der Umqualifizierung der Optionsscheine in ein Zertifikat (Forderungswertpapier) könnte EU-Quellensteuer, in Abhängigkeit vom Basiswert, nach derzeitiger Verwaltungspraxis nur ausnahmsweise anfallen (z.B. bei Anleihen oder bei bestimmten Anleiheindizes oder bei Zinssätzen als Basiswert, nicht aber bei Wechselkursen, Aktien, Rohstoffen und Metallen als Basiswert).

Die allgemeinen Risikoinformationen und die allgemeinen Informationen zur Besteuerung sind nicht Bestandteil der Optionsscheinbedingungen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Frankfurt am Main, 29. April 2009

Goldman Sachs International,
Zweigniederlassung Frankfurt am Main